

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz,  
Mainz

Wirtschaftsjahr 2023

# Bericht

über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und Lageberichts zum  
31. Dezember 2023

**DORNBACH GMBH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
**MAINZ**

elektronische Kopie

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I.    Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
II.   Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	9
Sonstige Verstöße	9
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	11
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
I.    Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1.    Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
2.    Jahresabschluss	20
3.    Lagebericht	21
II.   Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
1.    Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
2.    Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	22
3.    Zusammenfassende Beurteilung	22
III.  Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	23
1.    Vermögenslage	23
2.    Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	25
3.    Ertragslage	26
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	29
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	29
G. Schlussbemerkung	30

## Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
8. Erfolgsübersicht 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz,

Mainz,

– im Folgenden auch kurz „EBM“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebs nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 9. September 2022 lag der Beschluss des Stadtrats vom 24. November 2021 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 19. Januar 2024 angenommen.

Der Eigenbetrieb ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 GemO. Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO kommen die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften der EigAnVO nichts Anderes ergibt.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten wird auf Abschnitt D. und F. des Berichts verwiesen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung.

Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält die Anlage 7. Die Anlage 8 enthält die Erfolgsübersicht 2023 getrennt nach Betriebszweigen.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde.

## **B. Grundsätzliche Feststellungen**

### **I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung**

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis beträgt TEUR 7.414 und hat sich gegenüber dem Vorjahr (-TEUR 146) deutlich verbessert und liegt auch deutlich über dem Planansatz von TEUR 1.710. Diese Entwicklung resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Gebühren für die Abfallbeseitigung sowie für die satzungsmäßige Straßenreinigung.
- Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde bereits im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort: Öffentlichkeitsarbeit), die hochwertige Abfallverwertung (Stichwort: Bioabfälle: Qualität vor Quantität), die schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort: Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort: Gebührenanpassung und Vollservice).
- In den seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hat die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel hierzu ist ein Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig. Über die Rahmenvorgabe bei der Umstellung von Sackabfuhr auf Behälterabfuhr im Vollservice und die Höhe des Miterfassungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung konnte zunächst keine Einigung erzielt werden. Auf Grund einer Gerichtsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Eilverfahren konnte die Umstellung von der Sack- auf die Behälter-sammlung in der Stadt Mainz nicht zum 1. Januar 2021 vorgenommen werden. Zudem wurden durch das laufende Verfahren keine Mitbenutzungsentgelte für die kommunale

Sammlung von Papier und Kartonagen von den Dualen Systemen gezahlt. Diese Sach- und Rechtslage hat den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurde hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von rund TEUR 800 pro Jahr geschlossen. Für das Jahr 2022 selbst konnte eine neue vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit bis 31. Dezember 2023 mit den Dualen Systemen erzielt werden.

- Aufgrund geänderter wettbewerblicher Rahmenbedingungen sowie neuer Erkenntnisse zu den geologischen Eigenschaften des ehemaligen Abbaubereiches, erfolgte eine Überprüfung des Projektes. Nach intensiver Erörterung der Ergebnisse wurde beschlossen, dem Stadtrat die Einstellung des Projektes DK1/DK2-Deponie und stattdessen die Verfüllung des Areals mit unbelastetem Erdaushub vorzuschlagen. Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger beschloss der Stadtrat am 20. Juli 2022 folglich, das Projektvorhaben zu beenden. Parallel konnte mit der Stadt Wiesbaden eine Einigung über die Annahme von Abfällen der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen erzielt werden
- Zur Elektrifizierung des Fuhrparks wurde der Ausbau der Ladeinfrastruktur an den Betriebsstandorten weiter vorangetrieben. Im Betriebshof 2 wurde außerdem im Jahr 2022 eine neue Photovoltaikanlage mit 62,3 kWp auf dem Dach des Kantinengebäudes durch die Energiegenossenschaft Urstrom installiert. Die Inbetriebnahme erfolgte 2023 und wird den Verbrauch von direkt erzeugtem Strom auf dem Betriebsgelände weiter steigern.
- Der Eigenbetrieb unterstützt das politische Ziel der Stadt Mainz bis 2035 klimaneutral zu sein. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern ein schnelles und resolutes Handeln. Bereits heute ist der Entsorgungsbetrieb mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden nach Einschätzung der Werkleitung sehr gut aufgestellt. Zukünftig soll die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet werden, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und die Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. In einem ersten Schritt wurden in 2021 zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik in Betrieb genommen. Die Anschaffung weiterer derartiger Fahrzeuge wurde bereits veranlasst, verzögert sich jedoch auf Grund der weltweit bestehenden Lieferengpässe und -verzögerungen durch die Energiekrise.
- Am 8. September 2022 wurde im Werkausschuss des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz und am 21. September 2022 im Stadtrat der Stadt Mainz ein Grundsatzbeschluss

zur Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabewahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zum 1. Januar 2023 getroffen (Beschlussvorlage Nr. 1181/2022). Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 22.12.2022 (Beschlussvorlage Nr. 1726/2022) beschlossen, die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen um ein Jahr auf den 1.1.2024 zu verschieben. Die Beschlüsse haben zur Folge, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung auf die neu errichtete „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ zum 1. Januar 2024 übertragen wird. Aufgrund der Aufgabenübertrag zum 1. Januar 2024 werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände, Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten auf die KAW übertragen. Die Aufgabe der Straßenreinigung sowie weitere Leistungen verbleiben beim Eigenbetrieb. Aufgrund des Wegfalls der Aufgabe Abfallentsorgung wurde der Eigenbetrieb zum 1. Januar 2024 in „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ (kurz EBS) umfirmiert.

- Mit Inkrafttreten der Novelle des BEHG am 16. November 2022 stand fest, dass die Abfallverbrennung in den CO<sub>2</sub>-Handel eingebunden wird. Damit müssen auch Betreiber von Müllverbrennungsanlagen für die Verbrennung von Abfällen CO<sub>2</sub>-Zertifikate erwerben. Die Einführung ist allerdings nach wie vor auf EU-Ebene sehr umstritten, da eine Lenkungswirkung, also die Verwendung alternativer Brennstoffe im Bereich der Abfallverbrennung aufgrund fehlender Alternativen nicht erreicht werden kann. Außerdem führt Deutschland die CO<sub>2</sub>-Steuer im europäischen Alleingang ein. „Mülltourismus“ in Nachbarländer mit günstigeren Verbrennungspreisen ist daher zu befürchten. Am 21.12.2022 wurde die Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) beschlossen. Sie trat zum 31.12.2022 in Kraft und regelt u. a. eine komplex gestaltete Berechnung der kostenpflichtigen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung mit der Zielsetzung, allein die Anteile fossiler CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bepreisen, während biogene Emissionen nicht erfasst werden. Da es sich bei Abfällen naturgemäß in der Regel um heterogene Stoffgemische handelt, sieht die Berechnungsformel der EBeV 2030 abfallspezifische Faktoren vor, was zu abfallspezifischen CO<sub>2</sub>-Preisen führt. Diese Mehrkosten verteuern ab dem 1. Januar 2024 nicht nur die direkte Entsorgung von brennbaren Abfällen zur Beseitigung in Müllverbrennungsanlagen, sondern auch die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, soweit im Rahmen der Verwertung Sortierreste als Abfall zur Verbrennung anfallen. Zudem er-



---

höhte die Bundesregierung den CO<sub>2</sub>-Preis im Dezember 2022 von bisher EUR 30,00 auf EUR 45,00 pro Zertifikat. Zum 1. Januar 2025 ist eine Erhöhung auf EUT 55,00 vorgesehen. Für den BEHG-Zuschlag fällt zusätzlich noch die Mehrwertsteuer an. Folglich startete die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Müllverbrennungsanlagen zum 1. Januar 2024. Da die Umsetzung der Gesetzesnovelle und die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen erst zur Jahreswende 2022 / 2023 konkret beziffert wurden, war die finale Verteuerung der Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle erst Anfang 2023 kalkulierbar. In der Stadt Mainz fielen im Jahr 2023 ca. 35.000 t Restabfall aus Privathaushalten an. Der CO<sub>2</sub>-Preis für Restabfall beträgt ab dem 1. Januar 2024 pro Tonne EUR 18,08 plus Mehrwertsteuer. Auf Basis der 2023-Restabfallmenge ergibt sich für die Restabfallentsorgung ab dem 1. Januar 2024 eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von ca. TEUR 633 plus Mehrwertsteuer. Dazu kommen die CO<sub>2</sub>-Kosten für diverse Abfälle zur Verwertung, wie z.B. für Sperrmüll (ca. 5.000 t pro Jahr x EUR 10,51 je t = ca. EUR 53.000 plus MwSt.). Insgesamt dürfte die Mehrbelastung für den Mainzer Abfallgebührenhaushalt für 2024 bei ca. einer knappen Million Euro mit jährlich steigender Tendenz aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise liegen.

- Der angespannte Arbeitsmarkt erschwert die Gewinnung neuer Fachkräfte sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich. Insbesondere der Mangel an Berufskraftfahrern und Fachkräften für die Schadstoffsammlung beeinträchtigt die planmäßige Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Eigenbetriebes. Durch Ausbildungsmaßnahmen im Betrieb mit Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung wird versucht, dem Fachkräftemangel langfristig zumindest teilweise abzuwehren. Allerdings sind dann wieder Verluste zu verzeichnen, wenn die ebenfalls in der Privatwirtschaft dringend gesuchten Fachkräfte sich dort erfolgreich hin bewerben, weil sie in diesen Bereichen weitaus besser bezahlt werden und bzw. oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten.
- Für 2024 und die kommenden Jahre sind außerdem höhere Erlöse aus der Steinbruchverfüllung zu erwarten, die mit Hinblick auf die gebotenen Hang-Sicherungsmaßnahmen durch Erhöhung des Mengeneintrags verstärkt betrieben wird. Es wird weiterhin mit reduzierten Umsätzen in der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkipperabfuhr zu rechnen sein, die sich bereits seit 2020 im Vergleich zu den Vorjahren abzeichnen. Der forcierte Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. die Reduzierung der Behälteranzahl, wie auch der generelle Rückgang an Mengen, resultiert im Jahr 2023 zudem aus den Folgen der Covid-19-bedingten Lockdowns, die zu einem gravierenden Einbruch der Umsätze bei den Gastronomiebetrieben führten, zum anderen aus der Verteuerung der Energie durch den Krieg in der Ukraine.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

### **Sonstige Verstöße**

Der Wirtschaftsplan 2023 ist auskunftsgemäß bis zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2024 von der ADD nicht genehmigt. Der EBM befand sich im Wirtschaftsjahr 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 15 Absatz 6 der EigAnVO und § 99 GemO. Der EBM durfte aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Wirtschaftsjahr 2023 nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der Erfolgsplan 2023 sieht Erträge von TEUR 62.066 und Aufwendungen von TEUR 60.356 sowie einen Jahresgewinn von TEUR 1.710 vor. Tatsächlich belaufen sich die Erträge auf TEUR 63.712 (+ TEUR 1.646) und die Aufwendungen auf TEUR 56.297 (- TEUR 4.059). Der Jahresgewinn liegt TEUR 5.704 über dem geplanten Ergebnis.

Der EBM hat im Wirtschaftsjahr 2023 Investitionen von TEUR 3.238 getätigt und damit deutlich unter dem im (nicht genehmigten) Wirtschaftsplan 2023 angesetzten Plan von TEUR 15.453. Darlehen wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht aufgenommen.

Von den Investitionen 2023 entfallen TEUR 1.758 auf Investitionen, die bereits in Vorjahren über Wirtschaftsplanansätze genehmigt und begonnen wurden. Darüber hinaus wurden für Maßnahmen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren TEUR 171 investiert.

Weiterhin wurden TEUR 1.310 für den Kauf von sieben Grundstücken verausgabt. Dem Erwerb liegen Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vom 8. und 29. November 2024 zugrunde. Die Grundstücke wurden mit Besitzüberlassungsvereinbarung vom 28. und 29. Dezember 2023 von der Stadt Mainz erworben. Der Kauf steht im Zusammenhang mit der Gründung der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen zum 1. Januar 2024.

Bei den Grundstückskäufen von der Stadt Mainz handelt es sich um einen internen Vermögensaustausch zwischen dem städtischen Kernhaushalt und dem Sondervermögen des Eigenbetriebes und diese darüber hinaus nach der Übertragung weniger als 12 Monate im Eigentum des Eigenbetriebes gestanden haben, dass diese Grundstückskäufe damit auch nicht als Investitionen im engeren Sinne zu betrachten sind.

### C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, unter dem Datum vom 29. Oktober 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs . In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

---

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

---

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



## **D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Nach § 89 Abs. 3 GemO wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 4 KomEinrPrV RP erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des geprüften Eigenbetriebs, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

---

Die Werkleitung des Eigenbetriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit vom 19. August bis zum 29. Oktober 2024 in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 31. August 2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022; er wurde vom Stadtrat am 29. November 2023 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmä-

ßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebs bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Absatz (Forderungen und Umsatzerlöse)
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Beschaffung (Verbindlichkeiten und Materialaufwand)
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2023 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Altersteilzeit sowie der Rückstellungen für Beihilfen basiert auf der Arbeit von Sachverständigen. Wir haben uns von der Qualifikation der versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen der Gutachten sachgerecht und schlüssig.

Die Ermittlung der Rückstellungen für die Deponienachsorge basiert auf einem ingenieurtechnischen Gutachten aus dem Jahr 2023. Für die Deponie Budenheim hat die Schirmer Umwelttechnik GmbH, Mainz, eine Fortschreibung der Kosten für die Jahre 2023 bis 2040 vorgenommen. Wir haben uns von der Qualifikation des Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Rückstellungen für die Deponienachsorge durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise sachgerecht und schlüssig.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

---

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebs erfolgt mit dem IT-System IBM AS/400 der Kommunalen Datenzentrale Mainz, Eigenbetrieb der Stadt Mainz, Mainz unter Verwendung der Module DKS Finanzbuchhaltung, DKS Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung sowie DKS Anlagenbuchhaltung.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Form-

vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bei den Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

## **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Die auf den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden, mit folgender Ausnahme, grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet:

Die Bewertung der Rückstellung für die Nachsorgeaufwendungen der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord erfolgte bisher auf der Grundlage eines Gutachtens. Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit dem Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2022 und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Hangstabilität liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen für die geplante Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord vor. Der Steinbruch Weisenau ist bereits rekultiviert und bedarf nur noch Pflege- sowie auf den öffentlichen Fuß- und Radwegen/ Geopfad Verkehrssicherungsmaßnahmen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Rückstellung auf dem Stand des Vorjahres belassen.

## **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsmerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

### III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 1. Vermögenslage

##### Vermögensstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	498	0,8	590	1,1	-92
Sachanlagen	34.648	56,0	35.683	65,8	-1.035
<b>Anlagevermögen</b>	<b>35.146</b>	<b>56,8</b>	<b>36.273</b>	<b>66,9</b>	<b>-1.127</b>
Vorräte	881	1,4	953	1,8	-72
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.922	4,7	2.894	5,3	28
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	351	0,6	431	0,8	-80
Forderungen an die Stadt	1.256	2,0	1.373	2,5	-117
Übrige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	3.041	4,9	2.189	4,0	852
Liquide Mittel	18.246	29,6	10.124	18,7	8.122
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>26.697</b>	<b>43,2</b>	<b>17.964</b>	<b>33,1</b>	<b>8.733</b>
	<b>61.843</b>	<b>100,0</b>	<b>54.237</b>	<b>100,0</b>	<b>7.606</b>

##### Kapitalstruktur

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	511	0,8	511	0,9	0
Allgemeine Rücklage	24.585	39,8	26.692	49,2	-2.107
Gewinnvortrag	2.451	4,0	490	0,9	1.961
Jahresverlust	7.414	12,0	-146	-0,3	7.560
<b>Eigenkapital</b>	<b>34.961</b>	<b>56,6</b>	<b>27.547</b>	<b>50,7</b>	<b>7.414</b>
Pensionsrückstellungen	1.799	2,9	1.677	3,1	122
Rückstellungen für Deponienachsorge	17.726	28,7	18.152	33,5	-426
Sonstige Rückstellungen	637	1,0	858	1,6	-221
<b>Mittel- und langfristiges Fremdkapital</b>	<b>20.162</b>	<b>32,6</b>	<b>20.687</b>	<b>38,2</b>	<b>-525</b>
Steuerrückstellungen	0	0,0	27	0,0	-27
Sonstige Rückstellungen	1.881	3,0	2.157	4,0	-276
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.596	4,2	2.766	5,1	-170
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.952	3,2	638	1,2	1.314
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	14	0,0	0	0,0	14
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	277	0,4	415	0,8	-138
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>6.720</b>	<b>10,8</b>	<b>6.003</b>	<b>11,1</b>	<b>717</b>
	<b>61.843</b>	<b>100,0</b>	<b>54.237</b>	<b>100,0</b>	<b>7.606</b>



---

### Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Zugängen von TEUR 3.239, Abschreibungen von TEUR 3.188 und Abgänge von TEUR 1.178 gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von vier Abfallsammelfahrzeugen (TEUR 1.143), eines Grundstücks für den Recyclinghof Hechtsheim (TEUR 1.099), von drei Bürgersteigkehrmaschinen (TEUR 430), von sechs Grundstücken (TEUR 212), von Abfallgefäßen (TEUR 104) sowie die Installation eines Waagemoduls (TEUR 123). Die Abgänge betreffen mit TEUR 1.166 die Absetzung von Investitionszuwendungen von den Anschaffungskosten aus Investitionen des Vorjahres.

Der Rückgang bei den Forderungen an die Stadt resultiert vor allem aus der gegenüber dem Vorjahr um TEUR 116 niedrigeren Forderung für die Abrechnung des Winterdienstes.

Die übrigen Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten enthalten vor allem die Abrechnung der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von TEUR 2.333 (i.Vj. TEUR 1.450).

Der Rückgang bei den Rückstellungen für Depomienachsorge ist auf die Inanspruchnahmen von TEUR 223 sowie auf die Abzinsung der Rückstellung in Höhe von TEUR 203 zurückzuführen.

Der Rückgang bei den mittel- und langfristigen sonstigen Rückstellungen resultiert aus den niedrigeren Rückstellungen für Beihilfen (-TEUR 134) und für Altersteilzeit (-TEUR 87).

Bei den kurzfristigen Rückstellungen resultiert der Rückgang überwiegend aus den niedrigeren Rückstellungen für Urlaub- und Überstunden (-TEUR 177).

Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt resultiert aus dem Erwerb des Grundstücks für den Recyclinghof Hechtsheim (TEUR 1.099) sowie von weiteren sechs unbebauten Grundstücken (TEUR 212).

## 2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	2023 TEUR	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	7.414		-146
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.188		4.692
- / + Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-828		17
- / + Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-123		3
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-2		-34
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-609		-422
+ / - Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	1.020		-745
= <b>Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<u>1.020</u>	<u>10.060</u>	<u>3.365</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-161		-169
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	135		0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.078		-991
= <b>Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<u>-3.078</u>	<u>-3.104</u>	<u>-1.160</u>
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	1.166		0
= <b>Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<u>1.166</u>	<u>1.166</u>	<u>0</u>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>		8.122	2.205
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		<u>10.124</u>	<u>7.919</u>
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<u><u>18.246</u></u>	<u><u>10.124</u></u>

### 3. Ertragslage

	2023		2022		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	62.657	99,6	52.285	98,7	10.372
Übrige Betriebserträge	267	0,4	708	1,3	-441
<b>Betriebserträge</b>	<b>62.924</b>	<b>100,0</b>	<b>52.993</b>	<b>100,0</b>	<b>9.931</b>
Materialaufwand	-20.273	-32,2	-19.333	-36,5	-940
Personalaufwand	-29.420	-46,8	-28.269	-53,3	-1.151
Abschreibungen	-3.188	-5,1	-4.692	-8,9	1.504
Übrige Betriebsaufwendungen	-2.953	-4,7	-2.653	-5,0	-300
<b>Betriebsaufwendungen</b>	<b>-55.834</b>	<b>-88,8</b>	<b>-54.947</b>	<b>-103,7</b>	<b>-887</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>7.090</b>	<b>11,2</b>	<b>-1.954</b>	<b>-3,7</b>	<b>9.044</b>
Zinsaufwendungen	-9	0,0	0	0,0	-9
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-9</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>-9</b>
Neutrale Erträge	787	1,3	2.822	5,3	-2.035
Neutrale Aufwendungen	-454	-0,7	-987	-1,9	533
<b>Neutrales Ergebnis</b>	<b>333</b>	<b>0,6</b>	<b>1.835</b>	<b>3,4</b>	<b>-1.502</b>
Ertragsteuern	0	0,0	-27	-0,1	27
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.414</b>	<b>11,8</b>	<b>-146</b>	<b>-0,4</b>	<b>7.560</b>

#### Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Bei den Umsatzerlösen (ohne periodenfremde Erlöse) ist der Anstieg um TEUR 10.372 vor allem auf die höheren Erlöse aus der Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfällen (+TEUR 6.215), aus der Straßenreinigung (+TEUR 2.684), aus der Erdaushubverfüllung im ehemaligen Steinbruch Weisenau (+TEUR 2.336) sowie aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen (+TEUR 542) zurückzuführen. Dagegen verminderten sich die Erlöse aus der Altpapierverwertung im hoheitlichen Bereich um TEUR 928 sowie aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen der Stadt Mainz im Bereich PPK durch die dualen Systeme um TEUR 447. Auf Grund der mit den dualen Systemen in Deutschland geschlossenen Abstimmungsvereinbarung sind im Vorjahr für die Jahre ab 2019 Erträge aus der Mitbenutzung der Erfassungsstrukturen vereinbart und vereinnahmt worden, die im Berichtsjahr nicht mehr entstanden sind.

Der Anstieg der Erlöse aus der Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfällen resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Gebührensätze zum 1. Januar 2023 um durchschnittlich 25 bis 28 %-Punkte. Darüber hinaus hat auch die gestiegene Zahl der abgerechneten Gefäße

---

für Rest- und Bioabfall zum Erlösanstieg beigetragen.

Bei den Erlösen aus der Straßenreinigung ist der Anstieg vor allem auf die Erhöhung der Gebührensätze zum 1. Januar 2023 um durchschnittlich 30 %-Punkte zurückzuführen. Auf Grund der Erhöhung der Gebührensätze sind die Erlöse aus Reinigungsleistungen bei privaten Grundstücken um TEUR 1.491 und bei städtischen Grundstücken TEUR 1.301 angestiegen.

Der Anstieg der Erlöse aus der Erdaushubverfüllung im ehemaligen Steinbruch Weisenau resultiert aus den auf Grund vertraglicher Vereinbarung seit März 2023 angelieferten Verfüllmengen. Bei den Erlösen aus der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen erfolgt der Anstieg entsprechend zu den höheren vom Eigenbetrieb zu tragenden Aufwendungen.

Der Rückgang der Erlöse aus der Altpapierverwertung resultiert aus den im gesamten Jahresverlauf deutlich niedrigeren Marktpreisen für den Verkauf von Altpapier. Die Marktpreise für den Verkauf von Altpapier stiegen von EUR 60,2 je to im Januar 2022 über EUR 82,70 je to im Juni 2024 bis auf EUR 88,90 EUR je to im November 2023 an. Dagegen stiegen die Preise ab 2021 und im Verlauf des Jahres 2022 auf ein Maximum von EUR 258,00 je to im Juli 2022 und gingen zum Jahresende 2022 allerdings im Dezember 2022 auf EUR 68,00 je to zurück.

Bei dem Materialaufwand resultiert der Anstieg vor allem aus den höheren Aufwendungen für die Personalgestellung von Fremdunternehmen (+TEUR 444), für die Abfallentsorgung durch externe Unternehmen (+TEUR 365), für den Materialeinkauf (+TEUR 275), für die Unterhaltung der Anlagen (+TEUR 232), für die technische Unterstützung bei der Schadstoffsammlung (+TEUR 157) sowie durch den Bescheid zur weiteren Nutzung der Deponie in Laubenheim (TEUR 108). Dagegen verminderten sich die Aufwendungen aus der Erlösbeteiligung der dualen Systeme auf Grund der geschlossenen Abstimmungsvereinbarung (-TEUR 434) sowie die Preise für Treibstoffe (-TEUR 297).

Beim Personalaufwand ist der Anstieg vor allem auf die Neueinstellung von Mitarbeitern zurückzuführen. Im Jahresdurchschnitt 2023 waren beim Entsorgungsbetrieb mit 579 Mitarbeitern 26 Mitarbeiter mehr als im Vorjahr beschäftigt. Dagegen führten niedrigere Aufwendungen für Beihilfen (-TEUR 424) zu einer Abnahme der Personalaufwendungen.

Bei den Abschreibungen resultiert der Rückgang insbesondere aus den im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen von TEUR 1.220 auf Grund der Nichtdurchführung des geplanten Deponieprojektes in Mainz-Laubenheim nach dem Beschluss des Stadtrates vom 20. Juli 2022. Dagegen sind im Jahr 2023 keine außerplanmäßigen Abschrei-

bungen entstanden.

Die neutralen Erträge enthalten insbesondere Erlöse aus den Mitbenutzungsentgelten der dualen Systeme für Jahre 2019 bis 2022 (TEUR 303; Vorjahr: TEUR 2.322), periodenfremde Erträge (TEUR 183; Vorjahr: TEUR 16), Erträge aus Anlagenabgängen (TEUR 135; Vorjahr: TEUR 0) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 11; Vorjahr: TEUR 450).

Bei den neutralen Aufwendungen handelt es sich überwiegend um periodenfremde Aufwendungen (TEUR 349; Vorjahr: TEUR 58) sowie Aufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen (TEUR 88; Vorjahr: TEUR 289). Im Vorjahr enthielten die neutralen Aufwendungen darüber hinaus Aufwendungen aus der Erlösbeteiligung der dualen Systeme für die Jahre 2019 bis 2021 (TEUR 591).

Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2023</u> TEUR	<u>2022</u> TEUR	<u>+ / -</u> TEUR
Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen	0	-34	+34
Straßenreinigung	859	-823	+1.682
Abfallentsorgung	4.176	-96	+4.272
Deponie	3.434	200	+3.234
BgA	-1.055	607	-1.662
Landkreis Mainz-Bingen	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>7.414</b>	<b>-146</b>	<b>+7.560</b>

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 29. Oktober 2024

**DORNBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Kern

Wirtschaftsprüfer



Laehn

Wirtschaftsprüfer

## Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

Bilanz zum 31. Dezember 2023

## AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	497.761,00	582.035,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>7.535,08</u>
	497.761,00	<u>589.570,08</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	24.071.667,70	23.653.241,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	961.409,00	1.005.106,00
3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	2.018.307,00	2.326.900,00
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	3.872.531,76	4.382.836,76
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	260.357,00	306.980,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.384.316,50	3.954.014,76
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>79.232,08</u>	<u>54.277,61</u>
	<u>34.647.821,04</u>	<u>35.683.357,08</u>
	.....35.145.582,04	.....36.272.927,16
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	845.066,12	912.758,18
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>36.226,45</u>	<u>40.254,63</u>
	881.292,57	<u>953.012,81</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.921.954,00	2.894.443,07
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	350.631,01	431.098,48
3. Forderungen an den Einrichtungsträger	1.255.808,26	1.373.151,54
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.959.933,36</u>	<u>2.079.266,93</u>
	7.488.326,63	<u>6.777.960,02</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>18.245.868,39</u>	<u>10.123.587,83</u>
	.....26.615.487,59	.....17.854.560,66
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>82.094,53</u>	<u>109.935,23</u>
	<u>61.843.164,16</u>	<u>54.237.423,05</u>

## PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Stammkapital	511.291,88	511.291,88
II. Allgemeine Rücklage	24.584.501,12	26.691.427,19
III. Gewinnvortrag	2.450.787,31	489.669,25
IV. Jahresgewinn/-verlust (-)	<u>7.414.210,64</u>	<u>-145.808,01</u>
	.....34.960.790,95	.....27.546.580,31
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.799.151,00	1.677.345,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	27.197,00
3. Rückstellungen für Deponienachsorge	17.726.328,41	18.152.049,64
4. Sonstige Rückstellungen	<u>2.517.850,53</u>	<u>3.014.627,82</u>
	.....22.043.329,94	.....22.871.219,46
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.595.722,08	2.766.369,37
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	1.952.412,89	637.790,74
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	13.766,07	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	271.152,23	413.747,58
- davon aus Steuern: EUR 247.661,58 (Vorjahr: EUR 365.893,82)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 15.926,58 (Vorjahr: EUR 9.075,06)		
	.....4.833.053,27	.....3.817.907,69
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>5.990,00</u>	<u>1.715,59</u>

61.843.164,16     54.237.423,05



## Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	62.606.991,83	54.622.647,67
2. Sonstige betriebliche Erträge	901.602,17	1.192.367,53
<b>3. Gesamtleistung</b>	<b>63.508.594,00</b>	<b>55.815.015,20</b>
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.820.117,36	3.928.548,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	16.452.840,85	15.404.746,76
	20.272.958,21	19.333.295,45
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	22.856.140,62	21.276.824,63
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.564.204,81	6.992.016,91
- davon für Altersversorgung: EUR 1.946.211,10 (Vorjahr: EUR 2.050.135,63)		
	29.420.345,43	28.268.841,54
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.188.087,84	4.691.856,10
- davon nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.219.992,48)		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.131.404,56	3.133.717,60
	7.495.797,96	387.304,51
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	202.915,50	0,00
- Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 202.915,50 (Vorjahr: EUR 0,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97.061,00	288.519,37
- Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 88.121,00 (Vorjahr: EUR 288.519,37)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	27.197,00
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>7.601.652,46</b>	<b>71.588,14</b>
12. Sonstige Steuern	187.441,82	217.396,15
<b>13. Jahresgewinn/-verlust (-)</b>	<b>7.414.210,64</b>	<b>-145.808,01</b>

## Anhang zum Jahresabschluss 2023

### Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung .....	2
II.	Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung .....	2
	1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	2
	2. Angaben zu den Posten der Bilanz .....	3
	3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung .....	7
	4. Sonstige Angaben .....	10
	5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag .....	11
	6. Nachtragsbericht .....	11
	7. Angaben zu Organen .....	12

## **I. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz erstellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 vorgeschriebenen Formblättern.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind die Angaben aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften gegenüber dem Vorjahr wurden beibehalten.

## **II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung**

### **1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. In den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für die ERP-Software sind aktivierte Eigenleistungen enthalten. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Das Wahlrecht der Sofortabschreibung bei geringwertigen Anlagegütern im Jahr des Zugangs unter 250 € wird ausgeübt. Darüber hinaus erfolgt die Bildung eines Sammelpostens für Vermögensgegenstände von mehr als 250 € und unter 1.000 € und ist von untergeordneter Bedeutung.

Das über die EDV erfasste Lagermaterial der Werkstatt und der Bestand an Treibstoffen sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet. Bewertungsabschläge erfolgen infolge der kurzfristigen Verweildauer der Materialien nicht. Die übrigen Vorräte sind in Höhe der aktuellen Einstandspreise aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos zum Nennwert bewertet. Dem allgemeinen Kreditrisiko sowie dem internen Zinsverlust wird durch eine Pauschalwertberichtigung des um die einzelwertberichtigten Forderungen bereinigten Nettoforderungsbestandes Rechnung getragen.

Der Bestand an liquiden Mitteln wird in Höhe der Nominalwerte bewertet.

Die Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen Marktzinssatz

gem. § 253 Abs. 2 HGB abgezinst. Erwartete Preisänderungen wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Rechnungsabgrenzungsposten werden in Höhe der abgegrenzten Ein- und Auszahlungen gebildet.

## 2. Angaben zu den Posten der Bilanz

### Anlagevermögen

Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich aus dem gemäß Formblätter 2 und 3 zu § 25 Abs. 3 EigAnVO erstellten Anlagennachweis, der als Anlage beigefügt ist.

### Forderungen

<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2023</b>	Gesamt Vorjahr	Gesamt 2023	davon unter einem Jahr
	EUR	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.894.443	2.921.954	2.921.954
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	431.098	350.631	350.631
Forderungen gegen den Einrichtungsträger	1.373.152	1.255.808	1.255.808
Sonstige Vermögensgegenstände	2.079.267	2.959.934	2.959.934
<b>Gesamt</b>	<b>6.777.960</b>	<b>7.488.327</b>	<b>7.488.327</b>

Die Forderungen gegen den Einrichtungsträger enthalten unter anderem Abrechnungen an die Stadt Mainz für den Winterdienst in Höhe von 281 TEUR und die Sandsackfüllanlage in Höhe von 1 TEUR.

Mit Ausnahme von zwei Ämtern wurden alle Verwaltungskostenbeiträge des Wirtschaftsjahres im laufenden Jahr bzw. vor Bilanzerstellung abgerechnet und somit dann als Forderungen ausgewiesen.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus der Abfalleinsammlung gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen in Höhe von 2.332 TEUR enthalten.

## Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage enthält die kumulierten Beträge aus der zulässigen Eigenkapitalverzinsung, den Anpassungsbetrag aus der Abzinsung gemäß BilMoG aus dem Jahr 2010 sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen.

Am 12. März 2020 beschloss der Werkausschuss, dass die aus Gebührenüber- und Kostenunterdeckungen erwirtschafteten Beträge auf der Passivseite nicht mehr als Gewinnvortrag, sondern unter der Gebührenaussgleichsrücklage ausgewiesen werden sollen. Der Beschluss konnte aus organisatorischen Gründen und infolge von personellen Engpässen noch nicht umgesetzt werden.

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

	<b>Stand 01.01.2023 €</b>	<b>Zuführung €</b>	<b>Entnahme €</b>	<b>Stand 31.12.2023 €</b>
Stammkapital	511.292	0	0	511.292
Allgemeine Rücklage	26.691.427	0	2.106.926	24.584.501
Gewinn-/Verlustvortrag	489.669	1.961.118	0	2.450.787
Jahresgewinn/Verlust	-145.808	7.414.211	-145.808	7.414.211
<b>Summe</b>	<b>27.546.580</b>	<b>9.375.329</b>	<b>1.961.118</b>	<b>34.960.791</b>

## Rückstellungen

	<b>Stand 01.01.2023 €</b>	<b>Inanspruch- nahme €</b>	<b>Auflösung €</b>	<b>Zuführung €</b>	<b>Zinsen €</b>	<b>Stand 31.12.2023 €</b>
Rückstellungen für						
Pensionen	1.677.345	0	0	62.347	59.459	1.799.151
Steuern	27.197	26.427	770	0	0	0
Deponienachsorge	11.908.949	222.806	0	0	-202.916	11.483.228
Rekultivierung Laubenheim	6.243.100	0	0	0	0	6.243.100
Andere Rückstellungen	3.014.628	2.096.450	172.951	1.743.961	28.662	2.517.850
	<b>22.871.219</b>	<b>2.345.683</b>	<b>173.721</b>	<b>1.806.308</b>	<b>-114.795</b>	<b>22.043.329</b>

## **Rückstellung für Pensionen**

Die Verpflichtungen des Betriebes beruhen auf Pensionszusagen gegenüber Beamten nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 12. Februar 1987 mit den entsprechenden Änderungen.

Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der PUC-Methode (projected-unit-credit-methode) unter Zugrundelegung der Abzinsungssätze gemäß der Deutschen Bundesbank (Durchschnittswert aus den vergangenen zehn Jahren), erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3,0 % (Vorjahr 3,0 %) und unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck.

Die ausgewiesenen Buchwerte zum Bilanzstichtag entsprechen den ermittelten notwendigen Erfüllungsbeträgen der Rückstellungen.

Rückstellungen wurden nur für solche Pensionsanswartschaften gebildet, bei denen der Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1990 (sog. Neuzusagen; siehe § 30 Abs. 2 Nr. 2 EigVO i.d.F. vom 22. Juli 1991) entstanden ist. Der Teilwert der nicht bilanzierten Altzusagen (vor 1991) beläuft sich auf 957.125 EUR. Die Zahlungen an die Pensionäre erfolgen durch die Stadt Mainz. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierüber eine jährliche Belastung.

## **Rückstellung für Deponienachsorge**

### Nachsorgeaufwendungen für die Deponieabschnitte I bis IV Budenheim

Für die Nachsorge der Hausmülldeponie Budenheim wurden Rückstellungen aufgebaut. Mit Verfüllung und Schließung der Deponie sowie Aufbringung der Oberflächenabdichtung ist der letzte Deponieabschnitt in 2011 in die Nachsorgephase eingetreten.

### Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Steinbrüche

Durch den Erwerb der ehemaligen Steinbrüche Weisenau und Laubenheim-Nord von der HeidelbergCement AG mit Vertrag vom 28.11.2008 gingen auch die Verpflichtungen zur Verfüllung, Rekultivierung und Pflege der Steinbrüche auf den Entsorgungsbetrieb über. Da der Steinbruch Weisenau bereits verfüllt und rekultiviert ist, decken die gebildeten Rückstellungen vorwiegend die Verpflichtungen zur Verfüllung und Rekultivierung des Steinbruchs Laubenheim-Nord ab.

Aufgrund der Veränderung der angestrebten Nutzung und der noch zu beziffernden Gefahren durch die Instabilität von Teilen der Fläche liegen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Kostenschätzungen vor. Aus Vorsichtsgründen wurde die bisherige Rückstellung als mögliche künftige Verpflichtung dem Grunde und der Höhe nach auf dem bisherigen Stand belassen.

Im Jahr 2023 fielen für die Nachsorge des verfüllten Steinbruchs Mainz-Weisenau Aufwendungen für Pflegemaßnahmen in Höhe von 0 EUR an.

## Andere Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstunden- vergütung	1.713.692	1.713.692	0	1.537.090	1.537.090
Altersteilzeit	158.782	152.590	0	65.334	71.526
Beihilfe	699.434	0	162.632	28.662	565.464
Verwaltungskostenbeiträge	2.500	0	2.500	2.500	2.500
Ausstehende Rechnungen	349.960	199.538	4.119	102.000	248.303
Jahresabschlusserstellung und Prüfung	47.260	26.710	6.200	35.617	49.967
Archivierungskosten	43.000	8.600	0	8.600	43.000
	<b>3.014.628</b>	<b>2.101.130</b>	<b>175.451</b>	<b>1.675.803</b>	<b>2.517.850</b>

Die Stadt Mainz ist für ihre Beamten zur Leistung von Beihilfen im Krankheitsfall verpflichtet. Die Verpflichtung zur Leistung von Beihilfen erstreckt sich auch auf den Zeitraum nach Eintritt in die Altersversorgung. Beim Entsorgungsbetrieb sind für vier aktive Beamte und Beamtinnen und vier Pensionäre im Bedarfsfall Beihilfen zu entrichten.

Die Ermittlung der Beihilferückstellungen erfolgte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck analog den Berechnungen für Pensionsrückstellungen, allerdings mit der Ausnahme, dass der Abzinsungssatz gemäß der Deutschen Bundesbank mit dem Durchschnittswert aus den vergangenen sieben Jahren angewendet wird. Da die Höhe der künftigen Verpflichtungen unbekannt ist, wurde als Basis für die Ermittlung des Rückstellungsbetrages der Mittelwert der Beihilfezahlungen an die Versorgungsempfänger der fünf vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt. Die Beihilfezahlungen für die aktiven Beamten des Entsorgungsbetriebes werden direkt erstattet und als Aufwand verbucht.

## Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestanden folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt Vorjahr €	Gesamt 2023 €	bis ein Jahr €	über einem Jahr €	über fünf Jahre €
<b>Verbindlichkeiten</b>					
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Einrichtungsträger	2.766.369	2.595.722	2.595.722	0	0
gegenüber Gebietskörperschaften	637.791	1.952.413	1.952.413	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	13.766	13.766	0	0
	413.748	271.152	271.427	0	0
	<b>3.817.908</b>	<b>4.833.053</b>	<b>4.833.053</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit über 5 Jahren bestehen keine.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind i. W. Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Kirchensteuer und aus Umsatzsteuer enthalten. Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

### 3. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

	2022 T€	2023 T€
Hausmüllentsorgung	21.116	26.947
Gewerbemüllentsorgung (Umleer-, Abroll-, Absetzcontainer)	1.918	2.442
Annahme/Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung	1.571	1.521
Grünschnitt- und Bioabfallentsorgung	404	454
Altpapierverwertung	1.568	640
Sondermüllentsorgung	120	204
Wertstoffverwertung	563	821
Erdaushub Verfüllung Steinbruch	2.239	4.575
Sonstige Entsorgung (Transport, Behälterservice)	399	251
<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>29.898</b>	<b>37.855</b>
Benutzungsgebühren	4.841	6.301
Erstattung öffentlicher Anteil Stadt Mainz	1.147	1.178
Reinigung städtischer Grundstücke	2.007	3.309
Sonstige Reinigungsleistungen (Haltestellen)	109	0
<b>Straßenreinigung</b>	<b>8.104</b>	<b>10.788</b>
Verkauf von Schmier- und Treibstoffen	416	370
Sonstige Werkstattleistungen	416	361
<b>Werkstatt</b>	<b>832</b>	<b>731</b>
Vermarktung Verbrennungskapazitäten an Dritte	1.647	1.273
Leichtverpackungen	0	0
Papier (gewerblicher Bereich)	1.636	1.189
Umleerbehälterabfuhr	169	207
Abroll- und Absetzcontainerabfuhr	127	150
Grün- und Bioabfälle	116	138
Sonstige Reinigungsleistungen	263	314
Sonstige Abfalleistungen	396	255
Kantine	100	334
Sonstige Umsatzerlöse	2.439	78
<b>Betrieb gewerblicher Art</b>	<b>6.893</b>	<b>3.938</b>
Zweckvereinbarung Landkreis Mainz-Bingen	7.394	7.936
Winterdienst	621	436
Stromerzeugung	91	85
Übrige Erlöse	790	838
<b>Sonstige Erlöse</b>	<b>8.896</b>	<b>9.295</b>
<b>Gesamt</b>	<b>54.523</b>	<b>62.607</b>

Eine Tarifstatistik ist als Anlage beigefügt.

Die Umsatzerlöse enthalten periodenfremde Erträge von TEUR 98.



## Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge von 486 TEUR.

## Personalaufwendungen

Personalaufwendungen

	2022 T€	2023 T€
Löhne und Gehälter	21.277	22.856
Soziale Abgaben	4.668	4.768
Aufwendungen für Altersversorgung	2.050	1.946
Beihilfen	274	-150
	<b>28.269</b>	<b>29.420</b>

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	31.12.2022 Anzahl	31.12.2023 Anzahl	2022 Durchschnitt	2023 Durchschnitt
Arbeiter	441	453	443	451
Angestellte	80	81	80	81
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	26	31	27	27
	<b>550</b>	<b>568</b>	<b>563</b>	<b>562</b>

## Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Höhe der Abschreibungen hat sich um 1.504 TEUR auf 3.188 TEUR gesenkt (Vorjahreswert 4.692 TEUR). Dies ist nichts anderes als die Normalisierung der Abschreibung auf das Niveau der Vorjahre, da es im Jahr 2022 zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 1.220 TEUR kam. Dies resultiert aus der Beendigung des Vorhabens, im Steinbruch Mainz-Laubenheim eine Deponie für mineralische Abfälle zu betreiben. Dies Vorhaben wurde durch den Stadtratsbeschluss vom 20.07.2022 beendet.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit 3.131 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (3.134 TEUR) nahezu unverändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2023 T€
Aufwand für Deponienachsorge	261	0
Verwaltungskostenbeiträge	429	437
Gutachten, Notar- und Gerichtskosten	81	78
Versicherungen (auch Kfz-Versicherungen)	327	346
Dienst- und Schutzbekleidung	142	160
Öffentlichkeitsarbeit	233	274
Mieten und Pachten	161	160
Porto, Fernmelde- und Rundfunkgebühren	80	86
Unterhaltung Betrieb- und Geschäftsausstattung	79	6
Mitgliedsbeiträge	8	7
Aus- und Fortbildung, Reisekosten	80	89
Prüfung und Beratung	408	930
Bürobedarf, Fachliteratur	2	70
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	84	83
Verluste aus Anlagenabgängen	4	0
Wertberichtigungen und Abschreibung von Forderungen	46	16
Periodenfremde Aufwendungen	649	349
Sonstige	60	40
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>3.134</b>	<b>3.131</b>

## 4. Sonstige Angaben

### Finanzielle Verpflichtungen

Art	Aufwand Wirtschaftsjahr TEUR netto	Vertragsende
- Thermische Behandlung von Abfällen Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz (EGM)	6.210	31.12.2028
- Verbrennung von Deponiesickerwasser Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz	14	31.12.2023
- Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt Biomasseanlage) RETERRA Südwest GmbH	1.199	31.12.2027
- Sortierung von Sperrmüll Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG (ab 10/23 Meinhardt Holzwerk GmbH)	556	30.09.2023
ab 001.10.2023 Verwertung von Grünabfall Meinhardt Städtereinigung GmbH (ab 6/23 Meinhardt Holzwerk GmbH)	514	30.09.2025
	188	31.05.2024
- Übernahme und Verwertung von Bauschutt Meinhardt Städtereinigungs GmbH	205	31.12.2023
- Verwertung von Straßenkehrriecht Zeller Recycling GmbH (ab 8/23)	179	31.07.2025
- Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt	1.716	unbestimmt

Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EGM betragen bis zum derzeitigen Vertragende im Jahr 2028 rund 37.260 TEUR. Gegenüber der Biomasseanlage in Essenheim betragen die vertraglichen Verpflichtungen bis zum Vertragsende 2027 rund 5.995 TEUR.

Die Geschäfte dienen der Sicherstellung der Entsorgung bzw. der Gewährleistung einer zusätzlichen Alters-, Berufs-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitarbeiter (Zusatzversorgungskasse).

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden.

## Abschlussprüferhonorare

	Gesamthonorar EUR
1. Abschlussprüfungsleistungen	25.000
2. Andere Beratungsleistungen des Abschlussprüfers	60.027
3. Steuerberatungsleistungen des Abschlussprüfers	5.500
	90.527

## 5. Gewinn-/Verlustverwendungsvorschlag

Die Werkleitung schlägt vor, die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung erzielten Gewinne zum Ausgleich des Verlustvortrages aus den Vorjahren zu verwenden, den Gewinn aus dem Betriebszweig Deponien auf neue Rechnung vorzutragen, den Verlust im Betriebszweig BgA nach dem Verhältnis der von den Betriebsbereichen Straßenreinigung (12,77 %) und Abfallentsorgung (87,23 %) erbrachten Erlöse aufzuteilen und auf neue Rechnung vorzutragen, den restlichen Überschuss in die Allgemeine Rücklage zu überführen und den abfallwirtschaftlichen Bestandteil des Jahresabschlusses 2023 des Entsorgungsbetriebes in die Eröffnungsbilanz der KAW einzubringen.

## 6. Nachtragsbericht

Am 8. September 2022 wurde im Werkausschuss des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz und am 21. September 2022 im Stadtrat der Stadt Mainz ein Grundsatzbeschluss zur Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zum 1. Januar 2023 getroffen (Beschlussvorlage Nr. 1181/2022). Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 22.12.2022 (Beschlussvorlage Nr. 1726/2022) beschlossen, die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen um ein Jahr auf den 1.1.2024 zu verschieben.

Die Beschlüsse haben zur Folge, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung auf die neu errichtete „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ zum 1. Januar 2024 übertragen wird. Aufgrund der Aufgabenübertrag zum 1. Januar 2024 werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände, Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten auf den KAW übertragen. Die Aufgabe der Straßenreinigung sowie weitere Leistungen verbleiben beim Eigenbetrieb. Aufgrund des Wegfalls der Aufgabe Abfallentsorgung wurde der Eigenbetrieb zum 1. Januar 2024 in „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ (kurz EBS) umfirmiert.

## 7. Angaben zu Organen

### Vorsitz und stimmberechtigte Mitglieder des Werkausschusses Entsorgung im Wirtschaftsjahr 2023

Vorsitzende: Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger

Mitglieder:

Herr Klaus Hafner, Bankangestellter  
Herr Ansgar Helm-Becker, Taxiunternehmer  
Herr Martin Kinzelbach, Leiter Ministerinbüro  
Herr Walter Koppius, Diplom-Handelslehrer  
Frau Christine Eckert, Redakteurin  
Herr Manuel Lautenbacher, M.A. Geschichte  
Frau Dr. Eleonore Lossen-Geißler, Ärztin  
Herr Dr. Claudius Moseler, Dipl.-Geograph  
Herr Norbert Solbach, Zahnarzt.

An die Mitglieder des Werkausschusses wurden durch den Entsorgungsbetrieb Sitzungsgelder in Höhe von 556,50 € ausgezahlt.

### Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2023 waren in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Frau Dr. Siglinde Frisch und Frau Bettina Pasenau stellvertretende Werkleiterinnen.

Frau Carina Beck, Werkleiterin des EBS seit dem 1. Januar 2024.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angaben zu den Bezügen der Werkleitung nach § 285 Nr. 9a) und b) HGB verzichtet.

Mainz, den 29. Oktober 2024



C. Beck  
Werkleiterin

## Tarifstatistik

### Abfallentsorgung

Mit Inkrafttreten der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 wurden die Abfallgebühren zum 01.01.2023 erhöht, weil der Gebührenhaushalt insbesondere wegen deutlich gestiegener Personal-, Energie-, Treibstoff- und Verbrennungskosten sowie gefallener Altpapiererlöse nicht mehr auskömmlich war.

Im Folgenden werden die wesentlichen Entsorgungsgebühren im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	2023 €	2022 €
Jahresgebühr für die Entsorgung der Haushalte je Abfuhrereinheit (60 Liter) bei wöchentlicher Entleerung im Vollservice Dgl. bei 14-tägiger Entleerung im Vollservice	184,22 122,81	144,12 98,16

Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle), deren Entsorgung

- mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren pro Entleerung.
- mittels Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus der Transportgebühr, der Gebühr für die Bereitstellung und den Gebühren für die Entsorgung.

	2023 €	2022 €
Gebühren pro Entleerung eines Umleerbehälters (zzgl. Transport und Bereitstellung)		
2,5 m <sup>3</sup>	123,26	96,30
5,0 m <sup>3</sup>	184,32	144,00
Gebühren für den Transport eines Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälters pro Leerung (zzgl. Bereitstellung und Entsorgung)		
Absetzcontainer      3 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	85,12	66,50*
Abrollcontainer     12 m <sup>3</sup> bis 18 m <sup>3</sup>	94,91	66,50*
Abrollcontainer     20 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup>	104,70	81,80*
Selbstpresscontainer 10 m <sup>3</sup> bis 12 m <sup>3</sup>	85,12	66,50*
Selbstpresscontainer 20 m <sup>3</sup>	104,70	81,80*
*Im Zuge der Satzungsänderung wurden die Gebühren den aktuellen Behältervolumina angepasst. Bis Ende 2022 wurde nur zwischen den Größen 3 m <sup>3</sup> bis 18,5 m <sup>3</sup> und 20 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup> unterschieden.		

## Mengenstatistik

Im Jahr 2023 wurde folgende wesentlichen Abfallarten durch den Entsorgungsbetrieb eingesammelt und einer Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt:

	2023 to	2022 to
Restabfall	35.145	34.657
Sperriger Abfall	6.223	6.329
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	9.212	8.985
Bioabfall	10.311	10.078
Grünabfall	7.101	6.405
Altpapier und Kartonagen	12.330	12.938
Textilien	756	751

## Gebühren für die Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim

### Annahmegebühren

	2023 EUR/to	2022 EUR/to
Abfälle zur Beseitigung und andere Siedlungsabfälle	210,00	207,00
Baumischabfälle	330,00	245,00
Boden und Steine bis Z2	87,00	85,00
Holz AII-AIII	104,00	105,00
Grünabfälle	80,00	95,00

## Straßenreinigung

Mit Inkrafttreten der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.1996 wurden die Reinigungsgebühren zum 01.01.2023 erhöht, weil der Gebührenhaushalt insbesondere wegen deutlich gestiegener Personal-, Energie- und Treibstoffkosten nicht mehr auskömmlich war.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurden die Gebühren für die satzungsmäßige Straßenreinigung von 9,00 EUR auf 11,70 EUR/lfd. Meter/Jahr angehoben. Die Frontlängen der zu veranlagenden Grundstücke sind gegenüber dem Vorjahr (539.574 m) um 88.641 m auf insgesamt 450.933 m gesunken.

## Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz

## Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2023

	BRUTTOWERTE				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE		
	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	1. Jan. 2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2023 EUR	31. Dez. 2022 EUR
<b>I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE</b>											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.200.458,31	161.277,76	0,00	0,00	1.361.736,07	610.888,23	253.086,84	0,00	863.975,07	497.761,00	589.570,08
	<u>1.200.458,31</u>	<u>161.277,76</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.361.736,07</u>	<u>610.888,23</u>	<u>253.086,84</u>	<u>0,00</u>	<u>863.975,07</u>	<u>497.761,00</u>	<u>589.570,08</u>
<b>II. SACHANLAGEN</b>											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	58.171.793,37	1.310.209,94	0,00	18.445,95	59.463.557,36	34.518.551,42	879.363,76	6.025,52	35.391.889,66	24.071.667,70	23.653.241,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nummer 1 gehören	1.677.754,74	0,00	0,00	0,00	1.677.754,74	672.648,74	43.697,00	0,00	716.345,74	961.409,00	1.005.106,00
3. Betriebseinrichtungen der Abfallverarbeitungsanlagen	7.478.774,55	0,00	0,00	179.217,13	7.299.557,42	5.151.874,55	129.375,87	0,00	5.281.250,42	2.018.307,00	2.326.900,00
4. Einbringungsanlagen der Abfallbeseitigung	20.518.038,58	1.246.938,94	0,00	1.887.440,87	19.877.536,65	16.135.201,82	789.149,22	919.346,15	16.005.004,89	3.872.531,76	4.382.836,76
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 3 oder Nummer 4 gehören	1.235.732,26	669,38	1.872,01	0,00	1.238.273,65	928.752,26	49.164,39	0,00	977.916,65	260.357,00	306.980,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.071.776,41	492.978,20	0,00	110.646,95	17.454.107,66	13.117.761,65	1.044.250,76	92.221,25	14.069.791,16	3.384.316,50	3.954.014,76
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	54.277,61	26.826,48	-1.872,01	0,00	79.232,08	0,00	0,00	0,00	0,00	79.232,08	54.277,61
	<u>106.208.147,52</u>	<u>3.077.622,94</u>	<u>0,00</u>	<u>2.195.750,90</u>	<u>107.090.019,56</u>	<u>70.524.790,44</u>	<u>2.935.001,00</u>	<u>1.017.592,92</u>	<u>72.442.198,52</u>	<u>34.647.821,04</u>	<u>35.683.357,08</u>
	<u>107.408.605,83</u>	<u>3.238.900,70</u>	<u>0,00</u>	<u>2.195.750,90</u>	<u>108.451.755,63</u>	<u>71.135.678,67</u>	<u>3.188.087,84</u>	<u>1.017.592,92</u>	<u>73.306.173,59</u>	<u>35.145.582,04</u>	<u>36.272.927,16</u>



## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

### Inhaltsverzeichnis

I.	Lage des Entsorgungsbetriebes .....	2
	1. Lage der Abfallwirtschaft .....	2
	2. Lage der Stadtsauberkeit .....	4
	3. Wesentliche Baumaßnahmen .....	5
	4. Klimaneutralität des EB .....	6
	5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	6
II.	Risikobericht .....	9
	1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen, Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts .....	9
	2. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim .....	10
	3. CO2-Bepreisung .....	11
	4. Deponievorhaben Mainz-Laubenheim .....	11
	5. Risiken aus Finanzierungstätigkeit .....	12
	6. Risiken aus Fachkräftemangel .....	12
III.	Personal- und Sozialwesen .....	12
	1. Aus- und Fortbildung .....	13
	2. Personalgewinnung .....	13
	3. Arbeitssicherheit .....	13
IV.	Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2024 .....	14

## I. Lage des Entsorgungsbetriebes

### 1. Lage der Abfallwirtschaft

#### a) Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes (§21 KrWg) und dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (§6 LkrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen und im Abstand von fünf Jahren den Abfallwirtschaftsbehörden vorzulegen.

Das neue Abfallwirtschaftskonzept für die Landeshauptstadt Mainz wurde im März 2021 überarbeitet und beschlossen. Schwerpunkte des Konzeptes sind die Stärkung der Abfallvermeidung (Stichwort: Öffentlichkeitsarbeit), hochwertige Abfallverwertung (Stichwort Bioabfälle: Qualität vor Quantität), schadlose Abfallbeseitigung (Stichwort: Beseitigung mineralischer Abfälle und Bodenaushubzwischenlager), Wirtschaftlichkeit und Gebührengerechtigkeit (Stichwort Gebührenanpassung und Volservice). Für weitere Informationen wird auf das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Mainz verwiesen.

#### b) Restmüllanalyse

Durch die Änderung des Rheinland-Pfälzischen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, bis spätestens 1. Juli 2024 eine Restmüllanalyse durchzuführen und sodann alle fünf Jahre diese Analyse, als wichtige Grundlage zur Fortentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte, zu wiederholen. Hierdurch sollen Anreize zur Vermeidung von Abfällen verstärkt und die Optimierung der getrennten Wertstoffeffassung als Vorbereitung für ein nachhaltiges Recycling gefördert werden.

Somit müssen alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in RLP gemäß der vom Landesamt für Umwelt neu erstellten „Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz“ nach einheitlichen Maßstäben Analysen zur stofflichen Zusammensetzung des Restabfalls aus Privathaushalten durchführen. Die Restabfallanalysen sind spätestens bis zum 1. Juli 2024 und danach wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre nach dem vorgegebenen Stand der Technik zu erstellen und auszuwerten. Hierdurch soll eine verbesserte Vergleichbarkeit erzielt und die Bewertbarkeit der im Abfallwirtschaftsplan getroffenen Vorgaben ermöglicht werden.

#### c) Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Mit Inkrafttreten der Novelle des BEHG am 16. November 2022 stand fest, dass die Abfallverbrennung in den CO<sub>2</sub>-Handel eingebunden wird. Damit müssen auch Betreiber von Müllverbrennungsanlagen für die Verbrennung von Abfällen CO<sub>2</sub>-Zertifikate erwerben. Die Einführung ist allerdings nach wie vor auf EU-Ebene sehr umstritten, da eine Lenkungswirkung, also die Verwendung alternativer Brennstoffe im Bereich der Abfallverbrennung aufgrund fehlender Alternativen nicht erreicht werden kann. Außerdem führt Deutschland die CO<sub>2</sub>-Steuer im europäischen Alleingang ein. „Mülltourismus“ in Nachbarländer mit günstigeren Verbrennungspreisen ist daher zu befürchten.

Am 21.12.2022 wurde die Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030) beschlossen. Sie trat zum

31.12.2022 in Kraft und regelt u. a. eine komplex gestaltete Berechnung der kostenpflichtigen CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Abfallverbrennung mit der Zielsetzung, allein die Anteile fossiler CO<sub>2</sub>-Emissionen zu bepreisen, während biogene Emissionen nicht erfasst werden. Da es sich bei Abfällen naturgemäß in der Regel um heterogene Stoffgemische handelt, sieht die Berechnungsformel der EBeV 2030 abfallspezifische Faktoren vor, was zu abfallspezifischen CO<sub>2</sub>-Preisen führt. Diese Mehrkosten verteuern ab 01.01.2024 nicht nur die direkte Entsorgung von brennbaren Abfällen zur Beseitigung in Müllverbrennungsanlagen, sondern auch die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, soweit im Rahmen der Verwertung Sortierreste als Abfall zur Verbrennung anfallen. Zudem erhöhte die Bundesregierung den CO<sub>2</sub>-Preis im Dezember 2022 von bisher 30,00 € auf 45,00 € pro Zertifikat zum 01.01.2024, zum 01.01.2025 ist eine Erhöhung auf 55,00 € vorgesehen. Für den BEHG-Zuschlag fällt zusätzlich noch die gesetzliche Mehrwertsteuer an.

Folglich startete die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Müllverbrennungsanlagen zum 01. Januar 2024. Da die Umsetzung der Gesetzesnovelle und die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen erst zur Jahreswende 2022 / 2023 konkret beziffert wurden, war die finale Verteuerung der Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle erst Anfang 2023 kalkulierbar. In der Stadt Mainz fielen im Jahr 2023 ca. 35.000 t Restabfall aus Privathaushalten an. Der CO<sub>2</sub>-Preis für Restabfall beträgt ab 01.01.2024 pro Tonne 18,08 € plus MwSt. Auf Basis der 2023-Restabfallmenge ergibt sich nur für die Restabfallentsorgung ab 01.01.2024 eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von ca. 633.000 € plus MwSt. Dazu kommen die CO<sub>2</sub>-Kosten für diverse Abfälle zur Verwertung z. B. für Sperrmüll (ca. 5.000 t pro Jahr x 10,51 €/t = ca. 53.000 € plus MwSt.). Insgesamt dürfte die Mehrbelastung für den Mainzer Abfallgebührenhaushalt für 2024 bei ca. einer knappen Million Euro mit jährlich steigender Tendenz aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreise liegen.

#### **d) Qualitätssteigerung Bioabfall**

Eine Novelle der Bioabfallverordnung wurde im Jahr 2022 verabschiedet. Die Neufassung sieht unter anderem noch maximal 0,5% Gesamtkunststoffe in der Bioabfall-Sammlung vor. Dies wird von der Abfallwirtschaft in der praktischen Umsetzung als problematisch gesehen. Es werden Kostensteigerungen im Bereich der Entsorgung von Bioabfall erwartet.

Präventiv wurden seit 2021 die Sichtkontrollen der Biotonnen vor der Leerung intensiviert und wiederholte Fehlbefüllungen sanktioniert. Dies führte zu einem erheblichen Rückgang der Störstoffe und beugt bis dato Problemen der Verwertung der Bioabfälle in der Biomasseanlage in Essenheim vor. Darüber hinaus wird die Bürgerschaft weiterhin über die korrekte Befüllung der Biotonnen informiert. Besonders in Hochhäusern und größeren Mehrfamilienhäusern mit relativ hoher Anonymität ist es allerdings schwierig, den Informationsfluss zu steuern und die Anwohner zu einer besseren Abfallgetrenntsammlung zu motivieren. Dennoch unternimmt die Abfallberatung alle Anstrengungen, die Ergebnisse durch zielgruppengerechte Aktionen zu verbessern.

#### **e) Außergerichtliche Einigung mit den Dualen Systemen**

Hinsichtlich der seit dem Jahr 2020 anhängigen Rechtsstreitigkeiten mit den Dualen Systemen zur Durchsetzung der geforderten Systemumstellung hatte die Stadt Mainz vom Instrument der Rahmenvorgabe Gebrauch gemacht und einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen. Parallel wurde ein Klageverfahren zur Abstimmung über das Miterfassungsentgelt bei der PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) -Sammlung anhängig.

Über die Rahmenvorgabe bei der Umstellung von Sackabfuhr auf Behälterabfuhr im Vollservice und die Höhe des Miterfassungsentgeltanspruchs bei der PPK-Sammlung konnte zunächst keine Einigung erzielt werden.

Aufgrund einer Gerichtsentscheidung des OVG Rheinland-Pfalz im Eilverfahren hinsichtlich der Rahmenvorgabe (Stand Oktober 2020) konnte die Umstellung von Sack- auf Behältersammlung in Mainz nicht zum 01.01.2021 erfolgen. Zudem wurden durch das laufende Verfahren keine Mitbenutzungsentgelte für die kommunale Sammlung von Papier und Kartonagen von den Dualen Systemen gezahlt. Diese Sach- und Rechtslage hat den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz veranlasst, Vergleichsverhandlungen aufzunehmen. Für den Zeitraum 2019 bis 2021 wurde hierzu ein außergerichtlicher Vergleich mit den Systembetreibern in Höhe von rund 800 T€ p.a. geschlossen. Für 2022 selbst konnte eine neue vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit bis 31.12.2023 mit den Dualen Systemen erzielt werden.

#### **f) Beendigung des Deponievorhabens Mainz-Laubenheim**

Aufgrund geänderter wettbewerblicher Rahmenbedingungen sowie neuer Erkenntnisse zu den geologischen Eigenschaften des ehemaligen Abbaubereiches, erfolgte eine Überprüfung des Projektes. Nach intensiver Erörterung der Ergebnisse wurde beschlossen, dem Stadtrat die Einstellung des Projektes DK1/DK2-Deponie und stattdessen die Verfüllung des Areals mit unbelastetem Erdaushub vorzuschlagen.

Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger beschloss der Stadtrat am 20.07.2022 folglich, das Projektvorhaben zu beenden. Parallel konnte mit der Stadt Wiesbaden eine Einigung über die Annahme von Abfällen der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen erzielt werden.

## **2. Lage der Stadtsauberkeit**

### **a) Einwegkunststofffondsgesetz**

Das am 15.05.2023 im Bundesgesetzblatt verkündete Einwegkunststofffondsgesetz verpflichtet Hersteller von litter-affinen Kunststoffprodukten (z. B. To-Go-Becher, Filter-Zigaretten, Lebensmittelverpackungen, Feuchttücher, Luftballons) ab 2024, sich an den kommunalen Reinigungskosten zu beteiligen. Auf diesem Weg wird Art. 8 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Der auf dieser Basis aufzubauende und vom Umweltbundesamt zu verwaltende Einwegkunststofffonds soll durch Mittel der betreffenden Hersteller gefüllt werden. Die Abgabesätze und Auszahlungskriterien wurden in der Einwegkunststofffondsverordnung vom 11.10.2023 festgelegt. Demnach müssen die betroffenen Hersteller erstmals ab Frühjahr 2025 für die jeweils im Vorjahr in Verkehr gebrachten Mengen Abgabesätze in den Fonds einzahlen. Im Laufe des Jahres wird der Fonds sodann an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine Erstattung ihrer Kosten geltend machen können, nach Maßgabe der erbrachten Leistungen unter Anwendung eines Punktesystems ausgeschüttet. Um an dieser Auszahlung teilnehmen zu können, müssen die Anspruchsberechtigten im Laufe des Jahres 2024 ein Elster-Zertifikat beantragen und sich auf der vom Umweltbundesamt eingerichteten digitalen Plattform DIVID registrieren. Darüber hinaus müssen die Anspruchsberechtigten jeweils zu Jahresbeginn (erstmalig Anfang 2025) Daten über die im Vorjahr erbrachten Leistungen über die Plattform elektronisch melden (Kilometer Reinigungsstrecke, Liter Papierkorbbolumen, Quadratmeter Reinigungsfläche, Anzahl Sinkkästen, Menge Abfall, Anzahl Mitarbeiterstunden für Sensibilisierungsleistungen).

Gesetz und Verordnung legen keine Mittelverwendung fest. Die Ausschüttungen aus dem Einwegkunststofffonds sollten jedoch sinnvollerweise dem Bereich der Stadtsauberkeit direkt zugutekommen. Eine Auszahlung für das Bezugsjahr 2024 ist ab Oktober 2025 vorgesehen.

Im Rahmen einer stadtinternen Besprechung am 20.02.2024 wurde festgelegt, dass die Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes ab 2024 zentral über die Stadtreinigung – Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz (EBS) erfolgen soll. Die Mittel sollen vom EBS in Abstimmung mit dem Umweltdezernat zur Unterstützung der Stadtsauberkeit effizient eingesetzt werden.

### **b) Stadtreinigung aus einer Hand**

Der sukzessiven Verlagerung von Reinigungsleistungen für Grünflächen vom Amt 67- Grün- und Umweltamt an den 70 – Entsorgungsbetrieb wurde in der Verwaltungsbesprechung des Stadtvorstandes (TOP V 26), am 02. November 2021 zugestimmt. Die Übertragung dieser Reinigungsleistung in den öffentlichen Grünanlagen erfolgte bereits zum 01.01.2023.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie führten zu einer Verhaltensänderung in der Bevölkerung. Die Nutzung öffentlicher Bereiche, insbesondere Städtischer Grün- und Parkanlagen so wie eine verstärkte Frequentierung der Rheinuferpromenaden hält auch nach Beendigung der Pandemie unvermindert an und geht mit einem wahrnehmbaren Anstieg der dortigen Verschmutzungen einher. Besonders Einweg-Verpackungen, Flaschen und Glasbruch nebst sonstigem Unrat werden vermehrt im öffentlichen Raum vorgefunden. Gerade an Wochenenden ist die Arbeitsbelastung der Mitarbeitenden deutlich gestiegen.

Der EB steuerte durch den Einsatz zusätzlichen Personals, der Aufstellung weiterer Abfallgefäße und auch eigens entwickelter Pizza-Kartonstapler gegen. Die Entwicklung der Nutzung des öffentlichen Raumes ist weiter zu beobachten und wird auch zukünftig eine Anpassung der notwendigen Reinigungsleistung erfordern.

### **c) Winterdienst**

Wie bereits im Vorjahr waren auch im Jahr 2023 die Einsätze für den Winterdienst überschaubar. Beim Fahrbahnwinterdienst wurden zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht mehr Einsätze gefahren, um neuralgische Stellen, wie Brücken und Höhenlagen vor Glätte zu schützen. Auch wenn die Winter milder werden, kommt es doch immer wieder zu gefährlichen Glatteissituationen. Deshalb müssen die Vorhaltemaßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Straßen und Gehwege vor Eis und Schnee weiterhin aufrecht gehalten werden. Insbesondere, da der Bereich der Fahrradwege kontinuierlich ausgebaut wird.

## **3. Wesentliche Baumaßnahmen**

Zur Elektrifizierung des Fuhrparks wurde der Ausbau der Ladeinfrastruktur an den Betriebsstandorten weiter vorangetrieben.

Im Betriebshof 2 wurde außerdem im Jahr 2022 eine neue Photovoltaikanlage mit 62,3 kWp auf dem Dach des Kantinengebäudes durch die Energiegenossenschaft Urstrom installiert. Die Inbetriebnahme erfolgte 2023 und wird den Verbrauch von direkt erzeugtem Strom auf dem Betriebsgelände weiter steigern.

#### 4. Klimaneutralität des EB

Die Stadt Mainz hat das politische Ziel, bis 2035 klimaneutral zu sein. Dieses Ziel findet die volle Unterstützung des Entsorgungsbetriebes. Auch die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Weltwirtschaftslage und die steigenden Energiepreise erfordern schnelles und resolutes Handeln. Der EB ist mit seiner Deponiegasnutzung und mehreren Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden heute schon sehr gut aufgestellt.

Auch der Fuhrpark steht vor dem Hintergrund des Umweltschutzes im Fokus. Das im Mai 2021 verabschiedete Umsetzungsgesetz der „Saubere Fahrzeug-Richtlinie“ (Clean-Vehicles-Directive, CVD) regelt zukünftig die Förderung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen (Richtlinie 2009/33/EG) sowie die vergaberechtlichen Vorschriften für die Beschaffung von Fahrzeugen. Erstmals werden damit Mindestquoten für die Periodenziele für saubere Fahrzeuge bei Beschaffungen bzw. der Beauftragung von bestimmten Verkehrsdienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber festgelegt.

Die Fuhrparkflotte des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz wird vorrangig mit alternativen Antrieben ausgestattet, soweit das technisch möglich ist, die Einsatzanforderungen dies zulassen und Hersteller die Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen zu vertretbaren Preisen anbieten. So konnten zwei elektrisch angetriebene Abfallsammelfahrzeuge mit Speicherbatterien und Brennstoffzellentechnik (e-H2 ASF) in Betrieb genommen werden.

Bei diesen beiden Fahrzeugen handelt es sich zugleich um mit die ersten dieser Art in der Bundesrepublik und die ersten in Rheinland-Pfalz, die im Juli/August 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt werden konnten. Die Anschaffung weitere solcher Fahrzeuge wurde bereits veranlasst, verzögert sich jedoch aufgrund der weltweit bestehenden Lieferengpässe und –verzögerungen durch die Energiekrise.

#### 5. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Der Jahresgewinn beträgt 7.414 TEUR und hat sich gegenüber dem Jahresverlust des Vorjahres (-146 TEUR) und auch gegenüber Plan (1.710 TEUR) deutlich verbessert. Ursächlich für die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan sind:

- Anstieg der Erlöse aus der Verfüllung des Steinbruchs Weisenau,
- geringere Aufwendungen für Personal und Verwaltungsaufwendungen

##### Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag wird ein positives Eigenkapital in Höhe von 34.961 TEUR ausgewiesen, was einer Eigenkapitalquote von 56,8 % entspricht. Das Anlagevermögen ist zum Bilanzstichtag durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag vollständig durch die liquiden Mittel gedeckt. Die Liquidität war im Wirtschaftsjahr jederzeit gegeben.

Vermögensstruktur	2023 TEUR	2023 %	2022 TEUR	2022 %	Differenz TEUR
Anlagevermögen	35.146	<b>56,8</b>	36.273	66,9	-1.127
Vorräte	881	<b>1,4</b>	953	1,8	-72
Forderungen	7.570	<b>12,2</b>	6.887	12,6	683
Liquide Mittel	18.246	<b>29,6</b>	10.124	18,7	8.122
<b>Aktiva</b>	<b>61.843</b>	<b>100,0</b>	<b>54.237</b>	<b>100,0</b>	<b>7.606</b>

Kapitalstruktur	2023 TEUR	2023 %	2022 TEUR	2022 %	Differenz TEUR
Eigenkapital	34.961	<b>56,6</b>	27.547	50,7	7.414
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	20.162	<b>32,6</b>	20.687	38,2	-525
Kurzfristiges Fremdkapital	6.720	<b>10,8</b>	6.003	11,1	717
<b>Passiva</b>	<b>61.843</b>	<b>100,0</b>	<b>54.237</b>	<b>100,0</b>	<b>7.606</b>

## Finanzlage

Die zahlungswirksame Verringerung des Finanzmittelfonds zum Bilanzstichtag resultiert aus der Investitionstätigkeit. Die Investitionen wurden ohne Kreditaufnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit durch vorhandene liquide Mittel finanziert.

	2023 TEUR	2022 TEUR
Periodenergebnis	7.414	-146
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3.188	4.692
Ab-/Zunahme der Rückstellungen	-828	17
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-123 0	3
Sonstige zahlungswirksame Erträge	-2	-34
Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen und anderer Aktiva	-609	-422
Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva	1.020	-745
<b>Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>10.060</b>	<b>3.365</b>
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-161	- -169
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	135	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.078	- -991
<b>Cash-flow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.104</b>	<b>-1.160</b>
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/ Zuwendungen	1.166	0
<b>Cash-flow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1,166</b>	<b>0</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>8.122</b>	<b>2.205</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.124	7.919
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>18.246</b>	<b>10.124</b>

## Rückstellungen

Die Rückstellungen verminderten sich in 2023 auf 22.043 Mio. EUR (Vorjahr: 22.871 Mio. EUR).

Interne Verrechnungen, die zum Stichtag nicht durchgeführt werden, führen zu vermehrten Rückstellungen. Diese gingen leicht zurück, was die Senkung des Betrages erklärt.

## Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind auf 4.839 TEUR gestiegen (Vorjahr 3.819 TEUR) und bestehen i. W. aus Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Verbindlichkeiten von über einem Jahr bestehen keine. Da die Verbindlichkeiten durch Kassenbestände gedeckt sind, ist der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz schuldenfrei.

## Ertragslage

### a) Umsatzerlöse

Auch dieses Jahr wurde das Ergebnis von den Erlösen aus der Altpapierverwertung beeinflusst. Lagen die Verwertungserlöse Anfang des Jahres 2021 über die 200 Euro-Marke und hielten sich bis ins laufende Jahr 2022 auf diesem Rekordniveau, fielen sie doch zum Jahresende 2022 in den niedrigen zweistelligen Bereich pro Tonne. Dieser Preisrückgang beeinflusste das Jahresergebnis negativ mit beinahe 1,8 Mio. Euro, wobei ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Während sich die Gebühreneinnahmen nach der Erhöhung erwartungsgemäß entwickelten, machten sich auch die Verwertungserlöse aus der Verfüllung des Steinbruchs wieder positiv bemerkbar.

### b) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen in Höhe von 29.420 TEUR sind gegenüber dem Vorjahr (28.269 T€) fast konstant geblieben (+1151TEUR) und resultieren aus Tarifierhöhungen. Die Vermeidung von unterjährigen Schwankungen des Personalbestands basiert auf dem restriktiven Einsatz von Hilfskräften im Arbeiterbereich. Insgesamt konnte durch eine vorausschauende Personalplanung, die in der Vergangenheit beim Abschluss von Fest- und Zeitverträgen die vereinbarten Vertragslaufzeiten mit anderen Entsorgern und Systemführern entsprechend berücksichtigte, ein Personalüberhang vermieden werden.

### c) Abschreibungen

Die Abschreibungen sind um 1.504 TEUR auf 3.188 TEUR zurückgegangen. Die Senkung resultiert darauf, dass im Gegensatz zum Vorjahr keine außerplanmäßigen Abschreibungen wegen der Beendigung des Deponieprojektes gab. Alleine diese hatte im Vorjahr ein Volumen von 1.220 TEUR).

### d) Materialaufwand

Die Materialaufwendungen für bezogene Waren sind um 109 TEUR auf 3.820 TEUR gegenüber dem Vorjahr (3.929 TEUR) gesunken. Dies resultiert im Wesentlichen aus Preisschwankungen beim Einkauf von Treibstoffen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind um 1.047 TEUR auf 16.452 TEUR gegenüber dem Vorjahr (15.405 TEUR) gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus einem starken Anstieg der Kosten für Leiharbeiter und Energie (Fernwärme, Gas).



e) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich mit 3.131 TEUR gegenüber dem Vorjahreswert von 3.134 TEUR nahezu konstant geblieben. Diese Senkung resultiert im Wesentlichen aus periodenfremden Aufwendungen der Erlösbeteiligungen der dualen Systeme, die rückwirkend vertraglich im Jahr 2022 vereinbart wurden.

f) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es handelt sich um Zinserträge aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen.

g) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es handelt sich größtenteils um Zinsaufwendungen aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen (88 TEU).

## II. Risikobericht

### 1. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen, Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen haben am 07. Juli 2021 eine „Machbarkeitsstudie über die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft“ beauftragt. Die Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass aus vergabe- und umsatzsteuerrechtlichen Rechtsgründen die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts die Möglichkeit einer vertieften kommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen wäre.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die branchenbezogene Überführung des Entsorgungsbetriebs mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Mainz-Bingen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt und Landkreis in Form eines Grundsatzbeschlusses getroffen. Der entsprechende Umsetzungsbeschluss vom 30.11.2022 wurde mit Änderungsbeschluss vom 22.12.2022 dergestalt modifiziert, dass die Anstaltsgründung nunmehr zum 01.01.2024 statt zum 01.01.2023 erfolgen soll. Der Kreistag des Kreises Mainz-Bingen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 der Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz- und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen“ zum 01.01.2024 ebenfalls zugestimmt.

So wurde im Geschäftsjahr in der Verwaltung der Fokus auf Vorbereitungen zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts und den Verbleib der Straßenreinigung im Eigenbetrieb der Stadt Mainz gelegt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 01.02.2023 wurde festgelegt, dass die Vorständin des Wirtschaftsbetriebes, Frau Wetterling, im Zuge der Gründung der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR mit der Durchführung der hierfür erforderlichen Schritte beauftragt wird. Aufgrund der nicht besetzten Leitung der Abteilung Gebühren und Finanzen, dem Erfordernis der stellvertretenden Werkleitung des Entsorgungsbetriebes durch die Abteilungsleitungen Allge-

meine Verwaltung und Abfallsammlung im gesamten Geschäftsjahr 2023, war dieser Schritt unerlässlich, um die Überführung der Abfallwirtschaft in eine gemeinsame Anstalt umsetzen zu können.

In der Folge wurden, in Abstimmung mit der ADD, der Satzungstext als auch die Errichtungsvereinbarung angepasst und entsprechend datiert. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Mainz über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung vom 01.07.2010 erfolgte durch Kündigung derselben. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung mit Ablauf des 31.12.2023 wurde am 15.12.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wurden insbesondere umsatzsteuerliche Betrachtungen angestrengt, um die bestehenden Leistungsbeziehungen zu beleuchten und auch gegenwärtige und künftige Leistungen und Entgelte zwischen dem ab 01.01.2024 verbleibenden Eigenbetrieb Stadtreinigung der Stadt Mainz und der auf Abfallwirtschaft fokussierten AÖR entsprechend einordnen zu können.

## **2. Hangstabilität im Steinbruch Laubenheim**

Im Zuge der Planung des Neubaugebietes He130 am Rande des Steinbruchs Laubenheim hat ein hydrogeologisches Gutachten ergeben, dass die Stabilität des angrenzenden Steinbruchhanges nicht der aktuell geltenden europäischen Norm entsprechen könnte, die gegenüber der alten Norm erhöhte Sicherheitszuschläge vorschreibt. Weitere Untersuchungen führten auch zu Zweifeln an normgerechter Stabilität anderer Hangbereiche im Steinbruch. Zwar stellte dieses Erkenntnis nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD) kein Ausschlusskriterium für den ursprünglich geplanten Deponiebau dar, allerdings sind aufgrund der Nähe des in unmittelbarer Nachbarschaft geplanten Wohngebietes geeignete Maßnahmen zur Herstellung normgerechter Stabilität zu ergreifen. Im Zuge dessen sind neben der Beauftragung entsprechender Gutachten und der kontinuierlichen Kontrolle der Topographie vor Ort auch entsprechende erdbauliche Maßnahmen erforderlich, die je nach angewendetem technischen Verfahren auf Jahre hinaus Kosten in Millionenhöhe generieren können.

In Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter und dem Landesamt für Geologie und Bergbau wurde ein Konzept erstellt, wie die Standfestigkeit des Hanges im Rahmen eines Monitorings bis zur Herstellung normgerechter Stabilität fortlaufend überwacht und durch bauliche Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden kann.

Statt den Hang zu erhalten und durch kostenintensive, technische Maßnahmen, wie Vernagelung oder das Setzen von Bohrpfählen, ist vorgesehen, den Hang durch Anschüttung eines qualifiziert verdichteten Erdkeils im Rahmen der Verfüllung des Steinbruchs im Laufe der kommenden Jahre dauerhaft zu sichern.

Maßnahmen des Monitorings (optische Kontrolle, Groundcheck mit Laserscan, Inclinometermessungen, Anlegen geodätischer Messstellen, Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Hangdrainage) und des Erdkeilbaus am Hang zum geplanten Neubaugebiet wurden Ende 2022 begonnen und sind in den Folgejahren weiterzuführen. Für das Ansetzen des Erdkeils sind ca. 3,30 Millionen Tonnen an geeigneten Erdmassen zu verfüllen, was voraussichtlich ca. 5-7 Jahre in Anspruch nehmen wird. Zeitparallel müssen die anderen verdächtigen Hangbereiche genauer untersucht werden. Dem Hang zum geplanten Neubaugebiet gebührt jedoch Vorrang, weil es hier auch eine Nato-Pipeline zu sichern gilt, die entlang der Böschungskrone verläuft. Die Bundeswehr wurde über den Sachverhalt unterrichtet und befürwortet die Entscheidung, den Hang durch Ansetzen des Erdkeils zu sichern.

Nach Einschätzung aller in die Problematik bisher eingebundenen Gutachter und Fachkräfte beim Landesamt für Geologie und Bergbau besteht keine akute Gefahr von folgenschweren Rutschun-

gen. Die Hänge des Steinbruchs Laubenheim müssen dennoch auf Dauer nachweislich normgerecht gesichert werden. Bis dahin sind im Rahmen des Monitorings zu erstellende Berichte dem Landesamt für Geologie und Bergbau sowie der Pipelinebetriebsgesellschaft der Bundeswehr vorzulegen.

Bis dato hat das Monitoring keine Hinweise auf gefährliche Hanginstabilitäten ergeben.

### **3. CO<sub>2</sub>-Bepreisung**

Abfallbrennstoffe werden ab 1. Januar 2024 in den nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) aufgenommen und unterliegen dann ebenfalls einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung (siehe Kapitel I 1c). Durch diese zusätzliche Besteuerung erhöhen sich die Verbrennungspreise ab 01.01.2024 wesentlich. Insgesamt dürfte die Mehrbelastung für den Mainzer Abfallgebührenhaushalt für 2024 bei ca. einer knappen Million Euro mit jährlich steigender Tendenz aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Zertifikatspreisen liegen.

### **4. Deponievorhaben Mainz-Laubenheim**

Aufgrund geänderter wettbewerblicher Rahmenbedingungen sowie neuer Erkenntnisse zu den geologischen Eigenschaften des ehemaligen Abbaubereiches, erfolgte eine Überprüfung des Projektes. Nach intensiver Erörterung der Ergebnisse wurde beschlossen, dem Stadtrat die Einstellung des Projektes DK1/DK2-Deponie und stattdessen die Verfüllung des Areals mit unbelastetem Erdaushub vorzuschlagen.

Mit Blick auf die aktuelle Entsorgungssituation im Deponiebereich und unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerinnen und Bürger beschloss der Stadtrat am 20.07.2022 folglich das Projektvorhaben zu beenden. Parallel konnte mit der Stadt Wiesbaden eine Einigung über die Annahme von Abfällen der Kategorie DK1 aus Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen im Umfang von bis zu 5.000 Jahrestonnen erzielt werden.

Im Laufe der zurückliegenden zwölfjährigen Projektzeit sind Kosten für Projektplanung und Gutachtererstellung in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro angefallen. Diese setzen sich aus Kosten für projektbezogene rechtliche Stellungnahmen, gefertigte Gutachten, die vorrangig die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie die genehmigungsrechtlichen Vorgaben zur baulichen Umsetzung zum Inhalt hatten und Deponieplanentwicklungen zusammen, die nach Beendigung des Projekts nicht anderweitig nutzbar sind. Von daher erfolgte, durch Entscheidung des Werkausschusses am 09.03.2023, die finale buchhalterische Zuordnung dieser Kostenpositionen in das Geschäftsjahr 2022, um im Rahmen der Bilanzierung das Projekt abschließen zu können. Ferner erging aufgrund des gestellten Antrags der Stadt Mainz auf Rücknahme der Planfeststellung der Deponie Laubenheim am 30.05.2023 ein Kostenbescheid der SGD Süd in Höhe von 107.773,40 Euro.

## 5. Risiken aus Finanzierungstätigkeit

Risiken bestehen keine, da die Aufwendungen durch erwartete Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden, bzw. durch die vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklagen abgedeckt sind. Für zukünftige Zahlungen im Bereich der Deponienachsorge oder auch aus Pensionsansprüchen sind ausreichende Rückstellungen gebildet worden, deren Höhe regelmäßig begutachtet wurde.

Zudem besteht für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz eine gesetzlich geregelte Gewährträgerhaftung durch die Stadt Mainz.

## 6. Risiken aus Fachkräftemangel

Infolge des allgemeinen Fachkräftemangels hat auch der Entsorgungsbetrieb zunehmend Schwierigkeiten, freie Stellen sowohl im Verwaltungs- wie auch in allen anderen Bereichen zu besetzen (operative Bereiche, Gebäudereinigung, Kantine). Insbesondere der Mangel an Berufskraftfahrern und Fachkräften für die Schadstoffsammlung beeinträchtigt die planmäßige Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben.

Durch Ausbildungsmaßnahmen im Betrieb mit Einstellung nach bestandener Abschlussprüfung wird versucht, dem Fachkräftemangel langfristig zumindest teilweise abzuwehren. Allerdings sind dann auch wieder Verluste zu verzeichnen, wenn die ebenfalls in der Privatwirtschaft dringend gesuchten Fachkräfte sich dort erfolgreich hin bewerben, weil sie hier weitaus besser bezahlt werden und/oder sonstige geldwerte Vorteile erhalten.

## II. Personal- und Sozialwesen

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Mitarbeiter (ohne Auszubildende) wie folgt verändert:

	<b>31.12.2022 Anzahl</b>	<b>31.12.2023 Anzahl</b>	<b>2022 Durchschnitt</b>	<b>2023 Durchschnitt</b>
Arbeiter	441	453	443	451
Angestellte	80	81	80	81
Beamte	3	3	3	3
Wertstoffhofpaten	26	31	27	27
	<b>550</b>	<b>568</b>	<b>563</b>	<b>562</b>

2023 lag der Personalbestandjahresdurchschnittlich im Vergleich zum Vorjahr bei 562 Beschäftigten (563 in 2022).

## 1. Aus- und Fortbildung

Der Entsorgungsbetrieb bildete 2023 in den Sparten Kfz-Mechatroniker, Berufskraftfahrer sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sechs (6 in 2022) Auszubildende aus.

Durch die vorgehaltenen Ausbildungsplätze in den verschiedenen genannten Bereichen liefert der Entsorgungsbetrieb einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der stadt-, landes- und bundesweiten Ausbildungsinitiative.

Um den wachsenden Anforderungen und steigenden Standards gerecht zu werden, erstreckt sich die Fort- und Weiterbildung auf alle Bereiche des Betriebes. Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an gesetzlichen Fortbildungsmaßnahmen teil und haben darüber hinaus die Möglichkeit, aufgabenbezogene und sonstige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Festzustellen dabei ist, dass als Folge der Pandemie, weiterhin in vielen Bereichen angebotene Online-Seminare gerne genutzt werden. Im Jahr 2023 wurden für Aus- und Fortbildung insgesamt 70.990,51 € abgerufen. Diese Zahl bildet einen Indikator für die Wahrnehmung des betrieblichen Fort- und Weiterbildungsangebotes durch die Beschäftigten.

Zur Bestreitung der Fortbildungsmaßnahmen seiner Beschäftigten hat der Entsorgungsbetrieb ein ausreichendes Budget gemäß der Dienstvereinbarung Fortbildung bereitgestellt.

## 2. Personalgewinnung

Auch als kommunaler Arbeitgeber, sowohl im operativen, wie auch im administrativen Bereich, ist ein angespannter Arbeitsmarkt zu spüren, der die Gewinnung von Fachkräften erschwert. Im operativen Bereich unterstützt die hauseigene Fahrschule, die dem eigenen Personal eine Weiterbildung ermöglicht. Nur kann der Betrieb nicht in allen Bereichen selbst aus- und weiterbilden. Hier sollten auch zukünftig die Anstrengungen zum Halten der bestehenden Arbeitskräfte und zur Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen genutzt werden.

## 3. Arbeitssicherheit

Der Arbeitsschutzausschuss des Entsorgungsbetriebes hielt im Jahre 2023 insgesamt vier Sitzungen ab.

Der Ausschuss befasste sich in diesen Sitzungen u.a. mit dem Krankenstand im Betrieb und möglichen Instrumenten zur Gegensteuerung sowie der Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem betriebsärztlichen Dienst

Daneben wurde das Unfallgeschehen 2023 erörtert und dem Unfallgeschehen in 2022 gegenübergestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Arbeitssicherheit, hier lag der Fokus auf den einschlägigen Brandschutzvorschriften.

Das weitere Wirtschaftsjahr war in diesem Zusammenhang geprägt von der Planung und Vorbereitung geeigneter Schulungen, Maßnahmen und der Bestimmung bereichsbezogener Beschäftigter zur Ausbildung zu Brandschutz- und Evakuierungshelfern.

Die Gesamtzahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle der Beschäftigten war im Geschäftsjahr hinsichtlich der meldepflichtigen Arbeitsunfälle wiederum rückläufig und belief sich auf insgesamt 21 Unfälle. Ebenfalls kam es bei den Wegeunfällen zu einem Rückgang auf insgesamt 7 Unfälle, die gemeldet wurden.

### **III. Beurteilung des zu erwartenden Geschäftsverlaufs in 2024**

Am 8. September 2022 wurde im Werkausschuss des Entsorgungsbetriebs der Stadt Mainz und am 21. September 2022 im Stadtrat der Stadt Mainz ein Grundsatzbeschluss zur Überführung der bestehenden abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Mainz-Bingen in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufgabenwahrnehmung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten in Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen zum 1. Januar 2023 getroffen (Beschlussvorlage Nr. 1181/2022). Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung vom 22.12.2022 (Beschlussvorlage Nr. 1726/2022) beschlossen, die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen um ein Jahr auf den 1.1.2024 zu verschieben.

Die Beschlüsse haben zur Folge, dass die Aufgabe der Abfallentsorgung auf die neu errichtete „Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR“ zum 1. Januar 2024 übertragen wird. Aufgrund der Aufgabenübertrag zum 1. Januar 2024 werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände, Eigenkapital, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten auf den KAW übertragen. Die Aufgabe der Straßenreinigung sowie weitere Leistungen verbleiben beim Eigenbetrieb. Aufgrund des Wegfalls der Aufgabe Abfallentsorgung wurde der Eigenbetrieb zum 1. Januar 2024 in „Stadtreinigung - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz“ (kurz: EBS) umfirmiert.

Für das Jahr 2023 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 7.414.211 TEUR realisiert worden. Geplant war ein Gewinn von 1.710 TEUR

Dieser Gewinn resultiert im Wesentlichen aus der Gebührenerhöhung im Bereich der Straßenreinigung und des Bereichs Abfall. Diese fällt im ersten Jahr der Erhöhung in der Regel höher aus als in den darauffolgenden Jahren. Die starke Abweichung begründet sich vor allem in der CO<sub>2</sub> – Steuer. Diese wurde bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 bereits eingepreist, kam aber vom Gesetzgeber erst zum 01.01.2024 zum Tragen.

Da diese Steuer letztlich höher ausfällt, als in der Kalkulation geplant, ist davon auszugehen dass sich der Gewinn dementsprechend im Jahr 2024 stark reduzieren wird. Im Folgejahr 2025 wird eine weitere Erhöhung der Co<sub>2</sub>-Steuer zu einem weiteren Sinken des Ergebnisses führen, was dann eine erneute Gebührenkalkulation nötig machen wird.

Die Preise für Altpapier sichern derzeit marktgebundene, zusätzliche Erlöse aus der Altpapierverwertung, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen sind.

Für 2024 und die kommenden Jahre sind außerdem höhere Erlöse aus der Steinbruch-Verfüllung zu erwarten, die mit Hinblick auf die gebotenen Hang-Sicherungsmaßnahmen durch Erhöhung des Mengeneintrags verstärkt betrieben wird.

Es wird weiterhin mit reduzierten Umsätzen in der Umleerbehälter- und Abroll-/Absetzkipperabfuhr zu rechnen sein, die sich bereits seit 2020 im Vergleich zu den Vorjahren abzeichnen. Der forcierte Rückgang von Leerungs-Aufträgen bzw. die Reduzierung der Behälteranzahl, wie auch der generelle Rückgang an Mengen, resultiert im Jahr 2023 zudem aus den Folgen der Covid-19-bedingten Lockdowns, die zu einem gravierenden Einbruch der Umsätze bei den Gastronomiebetrieben führten, zum anderen aus der Verteuerung der Energie durch den Krieg in der Ukraine.

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Mainz

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, Mainz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs . In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der Werkleitung und der Beigeordneten für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Beigeordnete ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 29. Oktober 2024

**DORNBACH GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Kern

Wirtschaftsprüfer



Laehn

Wirtschaftsprüfer

## Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

### 1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform:	Eigenbetrieb nach § 86 GemO.
Name:	Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz".
Betriebssatzung:	In der Fassung vom 7. Mai 1998.
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz.  Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.  Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
Sitz:	Mainz.
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember.
Stammkapital:	EUR 511.291,88.
Organe:	Stadtrat, Werkausschuss, Oberbürgermeister und Werkleitung.
Stadtrat:	Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die Grundsätze der Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht der Oberbürgermeister, der Stadtrat oder die Werkleitung zuständig sind.

Zur Zusammensetzung des Werkausschusses verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Oberbürgermeister:

Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz ist Vorgesetzter der Werkleitung und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.

Nach dem Dezernatsverteilungsplan vom 20. September 1995 ist die Leitung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz auf die Beigeordnete, Frau Janina Teresa Steinkrüger übertragen worden. Sie ist somit nach § 50 Abs. 3 und 6 GemO Vorgesetzte der Werkleitung.

Werkleitung:

Mitglieder der Werkleitung sind:

- Frau Dr. Siglinde Frisch, stellvertretende Werkleiterin, seit dem 1. Januar 2023 Vertretung der Werkleitung,
- Frau Bettina Pasenau, stellvertretende Werkleiterin, seit dem 1. Januar 2023 Vertretung der Werkleitung.

Die Mitgliedschaft beider endete jeweils zum 31. Dezember 2023.

Die in der Betriebssatzung vorgesehene Stelle eines zweiten Werkleiters war im Jahr 2023 nicht besetzt.

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, der Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der gemäß

§ 7 Abs. 2 der Betriebssatzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters in eigener Verantwortung.

Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Offenlegung des Vorjahresabschlusses:

Die wesentlichen Daten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 wurden am 12. Januar 2024 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht. Der Jahresabschluss wurde vom 15. bis zum 31. Januar 2024 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Satzungen:

Die folgenden Satzungen waren im Berichtsjahr in Kraft:

- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997 in der Fassung der zwölften Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.
- Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996 in der Fassung der dreizehnten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2022.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 ist die folgende Satzungen in Kraft getreten:

- Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz vom 29. Juli 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 1998.

Wichtige Verträge:

Altholz und Holzabfälle

Mit der Verwertung von Altholz und Holzabfällen ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Da die Auftragserweiterungsoption in Anspruch genommen wurde, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffe auf Gipsbasis

Mit der Übernahme und Verwertung von mineralischem Bauschutt, Bodenaushub und Baustoffen auf Gipsbasis ist die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG, Hofheim, beauftragt. Da die Auftragserweiterungsoption in Anspruch genommen wurde, hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Bioabfälle

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Stadt Mainz am 17. Juni 1993 einen Vertrag über die Anlieferung von Bioabfällen in das Humuswerk Essenheim (jetzt: Biomasseanlage Essenheim GmbH) durch die Stadt Mainz abgeschlossen.

Im Jahr 2011 wurde dieser Vertrag um weitere 12 Jahre vorzeitig verlängert. Der Kompostierung ist nun eine Vergärungsstufe vorgeschaltet, mit der nun aus den angelieferten Bioabfällen auch Gas zur Stromerzeugung produziert werden kann. Damit verbunden ist eine erhebliche Reduzierung der Anlieferungsentgelte. Mit dem Verzicht auf die Inanspruchnahme der Kündigungsoption verlängert sich der Vertrag bis zum Jahresende 2027.

Grünabfall

Die Verwertung von Grünabfall erfolgte bis zum 31. Mai 2023 durch die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, Hofheim, ab dem 1. Juni 2023 durch die Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt. Der Vertrag endet mit Wirkung zum 31. Mai 2025 aufgrund der Ausübung der Verlängerungsoption.



#### Deponiesickerwasser

Seit 2004 erfolgt die Verbrennung des Deponiesickerwassers im Mainzer Müllheizkraftwerk (MHKW). Der Vertrag mit der Entsorgungsgesellschaft Mainz GmbH, Mainz (im Folgenden: EGM), hat eine unbefristete Laufzeit.

#### Deponiegasverstromung

Am 2. Juni 2001 wurde mit der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG ein Power Purchase Agreement über den aus der Deponiegasverstromung erzeugten Strom geschlossen. Dieser Vertrag, in der Fassung des ersten Nachtrages vom 10. Juli 2023 läuft bis zum 31. Dezember 2025.

#### Thermische Behandlung von Abfällen

Am 26. April 1999 schloss der Entsorgungsbetrieb mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von Abfällen. Der Behandlungspreis wird nach den Vorschriften der PR 30/53 ermittelt. Von der Anliefermenge entfallen 61.000 t/a auf die Stadt Mainz und 33.000 t/a auf den Landkreis Mainz-Bingen. Der Vertrag wurde im Juni 2019 verlängert bis zum 31. Dezember 2028. Ferner schloss die Stadt Mainz am 21. Januar 2000 mit der EGM einen Vertrag über die thermische Behandlung von jährlich 17.000 t Abfällen aus dem Donnersbergkreis ab dem 1. Januar 2004. Der Vertrag wurde ebenfalls im Juni 2019 verlängert bis zum 31. Dezember 2028. Die Entgelte entsprechen denen des o. a. Vertrages. 2019 vereinbarten die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis eine Reduzierung der Menge von 17.000 t/a auf 14.000 t/a. Die Differenz von 3.000 t/a übernahm die Stadt Mainz, deren Anliefermenge sich infolgedessen von 61.000 t/a auf 64.000 t/a erhöhte.

#### Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Mainz-Bingen

Mit dem Landkreis Mainz-Bingen wurde am 26. April 1999 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Landkreises Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz geschlossen. Die Zweckvereinbarung

kann erstmals zum 31. Dezember 2023 aufgehoben werden. Die Stadt Mainz erfüllt danach die bestehenden Pflichten des Landkreises Mainz-Bingen zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden brennbaren Abfälle aus Haushaltungen und der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zugleich für diesen. Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche von ihm eingesammelten Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen der Stadt bzw. der von ihr beauftragten EGM zur thermischen Behandlung oder zur Verwertung zu überlassen. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

#### Zweckvereinbarung mit dem Donnersbergkreis

Die Stadt Mainz und der Donnersbergkreis haben am 21. Januar 2000 eine Zweckvereinbarung zur Übernahme von Abfallentsorgungsaufgaben des Donnersbergkreises durch die Stadt Mainz geschlossen. Danach wird ab dem 1. Januar 2004 der Donnersbergkreis über einen Zeitraum von 20 Jahren 17.000 t Restabfälle ins Müllheizkraftwerk Mainz liefern, die mit 14.000 t auf die Stadt Mainz und mit 3.000 t auf den Landkreis Mainz-Bingen entfallen. Im Juli 2019 wurde eine Reduzierung der Jahresmenge von 17.000 t/a auf 14.000 t/a vereinbart. Die fehlenden 3.000 t/a übernahm die Stadt Mainz. Die Kostenerstattung ist entsprechend den Regelungen im Vertrag mit der EGM geregelt.

#### Vertrag über die Verwertung von PPK-Abfällen

Im Jahr 2006 erfolgte die Neuausschreibung der Entsorgung von PPK in Verbund mit weiteren kommunalen Gebietskörperschaften (Wetteraukreis, Stadt Wiesbaden, Stadt Saarbrücken und Stadt Völklingen). Die WEKO Wertstoffkontor GmbH, Buttlar (im Folgenden: WEKO), erhielt den Zuschlag für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis zum 31. August 2008. Im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Leistungen im Jahr 2008 traten die Stadt Heidelberg, die Stadt Rüsselsheim und der Rhein-Hunsrück-Kreis der Ausschreibungsallianz bei. Im

Ergebnis erhielt wiederum die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag aller Gebietskörperschaften für drei Jahre. Auch nach einer erneuten Ausschreibung im Jahr 2012 erhielt die WEKO als günstigster Bieter den Zuschlag über eine Vertragslaufzeit von vier Jahren mit zweijähriger Verlängerungsoption. Ab April 2014 hat die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG, Aalen, die operative Durchführung der Entsorgung von PPK-Abfällen übernommen. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption verlängerte sich die Vertragslaufzeit bis zum 31. Oktober 2018. Seit dem 1. September 2018 ist die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG Auftragnehmer für die Entsorgung der Altpapiermengen aus den Gebieten der Ausschreibungsallianz. Auf Grund der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption hat der Vertrag eine Laufzeit bis zum 31. August 2023. Im Rahmen einer neuen europaweiten Ausschreibung erhielt die Palm Recycling GmbH & Co.KG erneut den Zuschlag. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2026.

Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen in Deutschland, vertreten durch Zentek GmbH & Co. KG, Köln:

Die Abstimmungsvereinbarung wurde mit Datum vom 23. Mai/20. September 2022 geschlossen und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Mainz.

Behandlung und Verwertung von Straßenkehricht

Seit August 2014 ist die Zeller Recycling GmbH, Mutterstadt, nach wiederholt erfolgten Ausschreibungen mit der Verwertung von Straßenkehricht bis aktuell 31. Juli 2025 beauftragt.

Erbbaupachtvertrag Deponiegelände Budenheim

Zwischen dem Entsorgungsbetrieb und der Mainzer Golf-

club GmbH & Co.KG wurde am 19. März 2007 ein Erbbaupachtvertrag über wesentliche Teile des Deponiegeländes im Entsorgungszentrum Budenheim für die Dauer von 99 Jahren geschlossen. Der Mainzer Golfclub erhält das Recht, auf dem Gelände eine 18-Loch-Golfbahn zu errichten. Gleichzeitig wird das Gelände in wesentlichen Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Entsorgungsbetrieb erhält hierfür nach Inbetriebnahme eine Jahrespacht von EUR 75.810,00.

#### Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord

Nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren wurden zum Jahresende 2019 Konzessionsverträge über die Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim-Nord mit der Mexner GmbH, Bischofsheim und mit der Schnell GmbH, Ockenheim abgeschlossen. Die Verträge haben eine Laufzeit von zwei Jahren, mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr, bei einem Verfüllvolumen von maximal 100.000 Tonnen pro Jahr. Da die Verlängerungsoption in Anspruch genommen wurde, hatten die beiden Verträge eine Laufzeit bis zum 28. Februar 2023. Im Rahmen eines Folgeverfahrens wurden mit den Unternehmen Ross Bauservice GmbH & Co.KG, Sprendlingen, Mexner GmbH, Bischofsheim, und Jürgen Schnell Transport- und Baggerbetrieb, Ockenheim, insgesamt drei Konzessionsverträge mit einer Laufzeit vom 1. März 2023 bis zum 28. Februar 2025 abgeschlossen.

Stillgelegte Abfallentsorgungs-  
anlagen ("Altdeponien"):

Dem Eigenbetrieb obliegen auskunftsgemäß die Überwachung und Sicherung von elf "Altdeponien". Für diese Deponien sind keine Rückstellungen für Nachsorge gebildet worden, da es sich um Deponien handelt, die vor Aufgabenübergang geschlossen wurden.

	<u>Ordnungs-</u> <u>nummer</u>	<u>Größe</u> qm	<u>Stille-</u> <u>gung</u> Jahr	<u>Gefahr-</u> <u>klasse</u> Stadt	<u>Gefahr-</u> <u>klasse</u> Land	<u>Priorität</u>
Laubenheim, Gewerbestraße	242	128.045	1964	I	I	1,0
Laubenheim, Groß- Gerauer-Straße	234	26.340	1971	II	IV	1,8
Laubenheim, Auf der Weide am Neuwieg	241	15.252	1968	III	II	1,8
Innenstadt, Hechtsheimer Straße	232	187.148	1966	saniert		
Hechtsheim, Vor der großen Hohl	231	7.646	1969	II	I	2,0
Drais, An der Sandkaule	208	7.565	1970	II	II	2,0
Bodenheim/Nacken- heim, In der Rudelheck	0	224.070	1976	II	II	2,0
Marienborn, Im Lagental	244	5.915	1969	III	III	3,0
Hechtsheim, In der Holdersleiter	240	26.052	1970	III	I	3,0
Drais, Im Schiersteiner Grund	207	3.494	1958	III	I	3,0
Ebersheim, Im Kesseltal	211	15.789	1969	III	II	3,0

Die Gefahrenklassen I bis IV entsprechen der Einteilung des Landesamtes für Umwelt und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für die Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen. Die Altdeponien wurden den einzelnen Gefahrenklassen aufgrund von Erhebungen des Landesamtes sowie des Umweltamtes der Stadt Mainz, das auch die Prioritätenliste für den Handlungsbedarf aufgestellt hat, zugeordnet.

Die Gefahrenklassen sind wie folgt definiert:

#### Gefahrenklasse I

Sichere Kenntnisse über eine Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage im Einzugsbereich einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. in einem Wasserschutzgebiet oder Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung.

#### Gefahrenklasse II

Hinweis auf eine eventuelle Ablagerung umweltgefährdender Abfälle, Lage nahe am Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage bzw. an einem oder in einem Wasserschutzgebiet, Oberflächenwasserverunreinigung durch Sickerwasser oder ausgespülte Abfälle, Gefahr der Deponiegaswanderung in eine nahe gelegene Bebauung oder Gefahr des Abrutschens der Ablagerung oder von Teilen davon.

#### Gefahrenklasse III

Verunreinigung von nicht genutztem Grundwasser, Vegetationsschäden, Geruchsbelästigung oder freiliegende Ablagerungen bei außer Betrieb befindlichen Ablagerungsstätten.

#### Gefahrenklasse IV

Nach vorliegendem Erkenntnisstand ist es vertretbar, die Ablagerungsstätte nicht weiter zu untersuchen.

## 2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sind hoheitliche Aufgaben, die nicht der Umsatzsteuer und nicht der Ertragsteuer unterliegen.

Nur mit den Betrieben gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG ist der Eigenbetrieb steuerpflichtig.

Derzeit bestehen die BgA Kantine und DSD.

Bescheide zur Körperschaft- und zur Gewerbesteuer liegen bis zum Veranlagungszeitraum 2021 vor. Das Jahr 2022 war zum September 2023 gegenüber dem Finanzamt erklärt.

Steuerliche Verlustvorträge:	Zum 31. Dezember 2021	<u>nach Veranlagungsstand</u> EUR
	Gewerbesteuerlich:	3.606.962,00
	Körperschaftsteuerlich:	3.545.442,00

## Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

### 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Betriebsatzung sieht zwei Werkleiterstellen mit den Geschäftsbereichen Technik und Betrieb sowie Verwaltung und Finanzen vor. Seit Februar 2000 ist die Stelle des kaufmännischen Werkleiters nicht besetzt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird die Werkleitung in Vertretung von Frau Dr. Siglinde Frisch und von Frau Bettina Pasenau wahrgenommen. Für den Entsorgungsbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebsatzung vom 7. Mai 1998 ein Werkausschuss gebildet worden. Seine Befugnisse sind in § 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) sowie in § 6 der Betriebsatzung geregelt. Die Einbindung des Überwachungsorgans in die Entscheidungsprozesse ist weitgehend durch die Regelungen in der EigAnVO vorgegeben. Darüber hinaus existieren keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Werkleitung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Eigenbetriebes wird durch den Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen des Werkausschusses und vier Sitzungen des Stadtrates statt, in denen Angelegenheiten des Eigenbetriebes behandelt wurden. Es liegen aussagekräftige Niederschriften über die jeweiligen Sitzungen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Werkleitung ist nach eigenen Angaben in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien tätig.



- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird entsprechend § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Angaben zur Vergütung der Mitglieder des Werkausschusses enthält der Anhang. Erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten die Bezüge nicht.

## 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den Werkausschuss gilt dieselbe Geschäftsordnung, die für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat der Stadt Mainz verpflichtend ist. Für die Werkleitung sind der Aufgabenumfang in der Satzung und die Vertretung im Geschäftsverteilungsplan vom 1. Januar 2014 geregelt.

Nach den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Die darin getroffenen Regelungen werden durch die Werkleitung überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Stadt Mainz hat Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften festgelegt und in einem Public Corporate Governance Kodex dokumentiert. Der Kodex enthält unter anderem Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung. Der Kodex wird vom Entsorgungsbetrieb angewandt.

Darüber hinaus existiert die Dienstanweisung "Korruption", die jedem Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wurde. Zur Unterbindung von Korruption gelten das Vier-Augen-Prinzip sowie die Durchführung von Ausschreibungen über die Vergabestelle der Stadt Mainz.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Grundsätzliches wird in der DA-HKR der Stadt Mainz geregelt. Darüber hinaus sind die Befugnisse bei der Auftragsvergabe in der Betriebssatzung geregelt.

Darüber hinaus ist die "Dienstliche Anordnung für das Bestellwesen und die Rechnungslegung im Entsorgungsbetrieb" vom 28. August 2012 zu beachten. Der Werkleiter hat entschieden, dass alle Beschaffungsmaßnahmen mit einem Volumen ab EUR 10.000,00 durch die Verdingungsstelle der Stadt Mainz ausgeschrieben werden müssen. Darüber hinaus liegen, insbesondere für den zertifizierten Bereich, Arbeits- und Verfahrensanweisungen vor.

Verstöße gegen die bestehenden Regelungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen und über einen längeren Zeitraum laufenden Verträge werden zentral archiviert bzw. in das Urkundenbuch der Stadt Mainz aufgenommen. Die Dokumentation ist nach unserer Einschätzung ordnungsgemäß.

### **3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen ist im Wesentlichen durch die Regelungen in EigAnVO vorgeschrieben. Es entspricht im Hinblick auf den Planungshorizont sowie der Fortschreibung der Daten den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. Der Wirtschaftsplan entspricht in seiner Gliederung den Vorschriften und entspricht in seinem Aufbau dem Jahresabschluss. Investitionen werden im Einzelnen dokumentiert.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht. Planabweichungen werden monatlich vom Abteilungsleiter Finanz- und Rechnungswesen überprüft. Zum 30. Juni wird ein Zwischenabschluss erstellt und dem Werkausschuss vorgetragen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes angemessen ausgestaltet. Eine Kostenrechnung ist eingerichtet. Wir empfehlen, die Kostenrechnung verstärkt an den gebührenfinanzierten und nicht-gebührenfinanzierten Bereichen auszurichten.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine laufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Die Kreditüberwachung entspricht den Erfordernissen des Eigenbetriebes.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die vollständige und zeitnahe Rechnungsstellung ist gewährleistet. Die Entgelte für die Recyclinghofnutzung sowie die Containergestellung und -abfuhr werden monatlich abgerechnet. Im Bereich der regelmäßigen Abfuhr und bei der Straßenreinigung werden Vorauszahlungen angefordert.

Durch das bestehende Mahnwesen ist gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebes und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Anteile an Tochterunternehmen oder an Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

#### 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Werkleitung hat ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Hierzu wurden bereits im Jahr 2003 sämtliche Risiken in Arbeitskreisen identifiziert. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Schadenshöhe. Zweimal jährlich stattfindende Risikogespräche dienen der Erkennung und Bewertung neuer Risiken. Existenzbedrohende Risiken wurden dabei nicht identifiziert.

Wir empfehlen, eine Risikoinventur in regelmäßigen Zeitabständen vorzunehmen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die getroffenen Maßnahmen gewährleisten unseres Erachtens bei sachgerechter Anwendung ihren Zweck. Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

Wir empfehlen jedoch, eine regelmäßige Risikoinventur vorzunehmen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen den Gegebenheiten abgestimmt und ggf. angepasst.

#### 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Grundsätzlich werden herkömmliche Finanzinstrumente wie Hypothekendarlehen, Euribordarlehen und andere Kredite eingesetzt. Der Einsatz möglicher Finanzinstrumente ist in der Stellenbeschreibung für den Abteilungsleiter Rechnungswesen geregelt.

Der Eigenbetrieb nutzte im Jahr 2023 keine derartigen Finanzinstrumente. Aus diesem Grund werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- Der Eigenbetrieb nutzte im Jahr 2023 keine derartigen Finanzinstrumente.

## 6. Interne Revision

Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigenständige Innenrevision. Das Revisionsamt der Stadt Mainz prüft sämtliche die Bautätigkeit betreffenden Rechnungen. Daher werden die folgenden Fragen nicht beantwortet:

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

**7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte dafür, dass bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans nicht eingeholt wurde, haben sich nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans erfolgten im Berichtsjahr nicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebes nicht mit Gesetz, Betriebssatzung, Dienstanweisungen und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen, haben sich nicht ergeben.

## **8. Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bei den Investitionen handelt es sich überwiegend um notwendige Ersatzbeschaffungen, die abfallrechtlich oder technisch erforderlich sind. Diese werden im Investitionsplan, der durch den Werkausschuss zu genehmigen ist, begründet und einzeln aufgeführt.

Da es sich um notwendige Ersatzbeschaffungen handelt, werden in der Regel keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Die Finanzierbarkeit wird im Rahmen der Erstellung des Vermögensplans geprüft. Die Investitionsplanung ist angemessen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisbildung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen ergaben sich nicht.

Bei der im Jahr 2023 von der Stadt Mainz auf den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücksfläche für den Recyclinghof Hechtsheim wurde die bebaubare Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert aus dem Jahr 2014 (insgesamt TEUR 816) und die nicht bebaubare Grundstücksfläche mit 50 % des Bodenrichtwertes (insgesamt TEUR 283) bewertet.

Im Jahr 2023 wurden sechs weitere Grundstücke von der Stadt Mainz auf den Eigenbetrieb übertragen. Dabei wurden die auf den Eigenbetrieb übertragenen Grundstücksflächen jeweils mit 25 % des aktuellen Bodenrichtwertes bewertet.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführungen von Investitionen werden durch die jeweiligen Fachabteilungen überwacht. Die Analyse von Abweichungen und die Budgetierung erfolgt im Rechnungswesen durch die Abteilung Controlling.



- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Überschreitungen ergeben.

Der Wirtschaftsplan 2023 ist auskunftsgemäß bis zum Prüfungszeitpunkt im Oktober 2024 von der ADD nicht genehmigt. Der EBM befand sich im Wirtschaftsjahr 2023 in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 15 Absatz 6 der EigAnVO und § 99 GemO. Der EBM durfte aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung im Wirtschaftsjahr 2023 nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Der EBM hat im Wirtschaftsjahr 2023 Investitionen von TEUR 3.238 getätigt und damit deutlich unter dem im (nicht genehmigten) Wirtschaftsplan 2023 angesetzten Plan von TEUR 15.453. Darlehen wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht aufgenommen.

Von den Investitionen 2023 entfallen TEUR 1.758 auf Investitionen, die bereits in Vorjahren über Wirtschaftsplanansätze genehmigt und begonnen wurden. Darüber hinaus wurden für Maßnahmen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren TEUR 171 investiert.

Weiterhin wurden TEUR 1.310 für den Kauf von sieben Grundstücken verausgabt. Dem Erwerb liegen Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vom 8. und 29. November 2024 zugrunde. Die Grundstücke wurden mit Besitzüberlassungsvereinbarung vom 28. und 29. Dezember 2023 von der Stadt Mainz erworben. Der Kauf steht im Zusammenhang mit der Gründung der gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen zum 1. Januar 2024.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb verfügt über ausreichende Kreditlinien. Leasingverträge werden nur in geringem Ausmaß (IT, Kopierer, Faxgeräte, Geschäftsfahrzeuge) abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen worden sind, haben sich nicht ergeben.

## 9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen haben sich nicht ergeben.

Die Überprüfung des Vergabewesens erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mainz.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für solche Geschäfte werden Konkurrenzangebote eingeholt.

## 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung i.V.m. § 21 EigAnVO hat die Werkleitung die zuständige Dezernentin und den Werkausschuss bis zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgte in der Werkausschusssitzung am 19. September 2023.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte geben einen zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und der einzelnen Betriebszweige.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach dem bei unserer Prüfung gewonnenen Eindruck wird der Werkausschuss angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Protokolle der Werkausschusssitzungen geben Aufschluss über besondere Wünsche der Mandatsträger sowie über die Beantwortung durch die Werkleitung. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenskonflikte der Werkleitung oder von Mitgliedern des Werksausschusses lagen nicht vor.

## 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Industriefläche in Weisenau waren auch Ausgleichsflächen von der HeidelbergerCement AG zu erwerben. Diese wurden zum Teil an die Stadt Mainz weiterveräußert.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Abschlussprüfung sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt worden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierfür ergaben sich keine Anhaltspunkte.

## 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 56,6 % (i.Vj. 50,7 %). Die Investitionsverpflichtungen werden, wie im Vorjahr, aus dem laufenden Cash-flow sowie den vorhandenen liquiden Mitteln finanziert. Zusätzliche Kreditaufnahmen sind nach dem Vermögensplan nicht erforderlich.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist als ausgewogen zu beurteilen. Ausgaben für Investitionen und Finanzierungen wurden über den Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Jahr 2023 hat der Eigenbetrieb Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von insgesamt TEUR 2.445 erhalten, davon TEUR 2.206 für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und TEUR 239 von der Stadt Mainz für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden.

Anhaltspunkte dafür, dass mit den Fördermitteln verbundene Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden ergaben sich nicht.

### **13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 56,6 % ausreichend. Finanzierungsprobleme sind nicht zu erwarten.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Werkleitung schlägt vor, die in den Betriebsbereichen Straßenreinigung und Abfallentsorgung erzielten Gewinne zum Ausgleich des Verlustvortrages aus den Vorjahren zu verwenden. Der Gewinn aus dem Betriebszweig Deponien soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Verlust im Betriebszweig Betriebe gewerblicher Art wird anteilmäßig auf die Betriebsbereiche Straßenreinigung und Abfallentsorgung aufgeteilt und auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Vorschlag zur Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

#### 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Betriebszweig Abfallentsorgung wurde ein Gewinn in Höhe TEUR 4.176 erzielt.

Der Betriebszweig Deponie hatte einen Gewinn in Höhe von TEUR 3.434 zu verzeichnen.

Im Betriebszweig Straßenreinigung ist ein Gewinn in Höhe von TEUR 859 entstanden.

Der Betrieb gewerblicher Art erzielte einen Verlust in Höhe von TEUR 1.055.

Die Allgemeinen und gemeinsamen Betriebsabteilungen erzielten ein ausgeglichenes Ergebnis.

Der Bereich der Abfalleinsammlung für den Landkreis Mainz-Bingen erwirtschaftet ein ausgeglichenes Ergebnis, da alle Kosten durch den Landkreis erstattet werden.

Im Übrigen wird auf die Erfolgsübersicht (Anlage 8) verwiesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Mainz zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Entsorgungsbetrieb führt keine Konzessionsabgabe ab.

**15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Wirtschaftsjahr 2023 gab es keine verlustbringenden Geschäfte mit Ausnahme der Vereinbarung über das Nutzungsentgelt mit den DSD-Systemträgerunternehmen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nein.

**16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Wirtschaftsplan 2023 ist auf niedrigere Personalaufwendungen (-TEUR 2.371) und sonstige betriebliche Aufwendungen (-TEUR 1.071) sowie höhere Erträge zurückzuführen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Antwort zu der Frage 16, a).

**Erfolgsübersicht (Formblatt 5) - Jahresabschluss 2023 - gem. § 24 Abs.3 EigAnVO zum Jahresabschluss 2023**

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilungen	Betriebszweige				
				Straßenreinigung	Abfallentsorgung	Deponie	BgA	Landkreis Mainz-Bingen
1		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2	3	4	5	Anlage 8	7	8
1.	Materialaufwand							
	a) Bezug von Fremden	20.272.958	3.109.831	901.841	10.750.514	1.505.527	2.081.111	1.924.134
	b) Bezug von Betriebszweigen	0	0	0	0	0	0	0
2.	Löhne und Gehälter	22.856.141	4.555.224	5.752.814	8.316.059	1.010.658	0	3.221.386
3.	Soziale Abgaben	4.598.466	875.608	1.172.592	1.693.680	207.224	0	649.362
4.	Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.965.739	568.333	443.404	627.248	81.047	0	245.707
5.	Abschreibungen	3.188.088	950.383	456.115	826.587	565.009	338.379	51.615
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	97.061	88.140	0	0	8.882	39	0
7.	Steuern	187.442	17.639	3.439	87.859	50.027	12.563	15.915
8.	Konzessions- und Wiegeentgelte	0	0	0	0	0	0	0
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	2.765.971	2.085.577	129.389	224.129	161.231	102.816	62.829
<b>10.</b>	<b>Summe 1 - 9</b>	<b>55.931.866</b>	<b>12.250.735</b>	<b>8.859.594</b>	<b>22.526.076</b>	<b>3.589.605</b>	<b>2.534.908</b>	<b>6.170.948</b>
11.	Umlage der Zurechnung (+)	7.867.270	0	1.794.533	5.314.974	253.772	199.596	304.395
	Spalte 3 Abgabe (-)	7.867.270	7.867.270	0	0	0	0	0
	Interne Leistungsverrechnung Zurechnung (+)	2.482.937	235.098	572.898	503.580	94.471	379.246	697.644
	(Personalver. Werkstattleistung) Abgabe (-)	2.482.937	2.482.937	0	0	0	0	0
12.	Leistungsausgleich der Zurechnung (+)	9.540.773	119.105	1.068.319	4.272.302	496.154	2.756.979	827.914
	Aufwandsbereiche Abgabe (-)	9.540.773	1.095.227	1.883.942	3.439.663	2.191.319	909.975	20.647
<b>13.</b>	<b>Aufwendungen 1 - 12</b>	<b>55.931.866</b>	<b>1.159.504</b>	<b>10.411.402</b>	<b>29.177.269</b>	<b>2.242.683</b>	<b>4.960.754</b>	<b>7.980.254</b>
14.	Betriebserträge							
	a) nach der GUV-Rechnung	62.924.278	1.168.078	11.265.730	33.429.065	5.355.608	3.732.470	7.973.327
	b) Lieferungen und Leistungen an andere Betriebszweige	0	0	0	0	0	0	0
<b>15.</b>	<b>Betriebserträge insgesamt</b>	<b>62.924.278</b>	<b>1.168.078</b>	<b>11.265.730</b>	<b>33.429.065</b>	<b>5.355.608</b>	<b>3.732.470</b>	<b>7.973.327</b>
<b>16.</b>	<b>Betriebsergebnis</b> + = Überschuß - = Fehlbetrag	<b>6.992.412</b>	<b>8.574</b>	<b>854.328</b>	<b>4.251.796</b>	<b>3.112.925</b>	<b>-1.228.284</b>	<b>-6.927</b>
17.	Finanzerträge	202.916	0	0	0	202.916	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis	218.883	-8.574	5.002	-75.693	118.395	172.826	6.927
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
<b>20.</b>	<b>Unternehmensergebnis</b> (+ = Jahresgewinn/ - = Jahresverlust)	<b>7.414.211</b>	<b>0</b>	<b>859.330</b>	<b>4.176.103</b>	<b>3.434.236</b>	<b>-1.055.458</b>	<b>0</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.